

Die Schaffung einer
ukrainischen
Provinz
in Oesterreich

Von
Dr. jur. Michael Lozynskyj

Herausgegeben
vom
Allgemeinen
Ukrainischen
Nationalrat

Preis 75 Pfennig

BERLIN - JUNI 1915
Verlag Carl Kroll, S14, Sebastianstraße 76

116361

ЛНБ ім. В. Стефаника



00261976 (V)

080

2006, 13

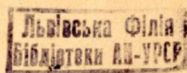
Die Schaffung einer ukrainischen Provinz in Österreich

Von
Dr. jur. Michael Lozynskyj

Herausgegeben
vom Allgemeinen Ukrainischen Nationalrat

Preis 75 Pfennig

Berlin · Juni 1915
Verlag Carl Kroll, S 14, Sebastianstraße 76



30092

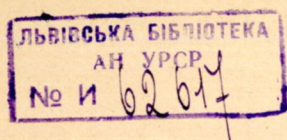
5 193.23.8

Handwritten signature: *Haymon*

146364

~~146364~~

9+323.1] (с47.74) „18:19”



Inhalt.

	Seite
I. Einleitung	5
II. Geschichtliches über Galizien und dessen Angliederung an Österreich	8
III. Teilungsprojekte Galiziens 1847—1850:	
1. Verwaltungsanordnungen 1847—1848	14
2. Die ukrainische Aktion	16
3. Die polnische Gegenaktion	21
4. Teilung Galiziens in dem Verfassungsausschusse des österreichischen Reichstages	24
5. Galizien in der Reichsverfassung vom 4. März 1849 und die Landesverfassung für Galizien vom 29. September 1850	35
IV. Galizien unter der polnischen Herrschaft 1861—1914 .	48
V. Nationale Zweiteilung Galiziens als einzig richtige Basis einer Neuorganisation nach dem Kriege . . .	67

ЛВІВСЬКА БІБЛІОТЕКА
АН УРСР
№ И 62 617

I. Einleitung.

Die Frage, welche in vorliegender Schrift behandelt wird, ist keine neue.

Die Schaffung einer ukrainischen Provinz in Österreich durch nationale Zweiteilung Galiziens ist seit Beginn der österreichischen Verfassungsgeschichte die Hauptforderung des ukrainischen Volkes in Österreich.

In den Jahren 1847 — 1850 der Verwirklichung nahe, hat sie, obzwar nachher aus der Reihe der aktuellen politischen Fragen verdrängt, doch im Bewußtsein des ukrainischen Volkes immer tiefere Wurzeln gefaßt, so daß sie sich heutzutage an der Spitze aller ukrainischen parteipolitischen Programme befindet und ihre Verwirklichung für die einzig richtige Lösung der ukrainischen Frage in Österreich vom ganzen ukrainischen Volke erachtet wird.

Andrerseits wird die Richtigkeit des ukrainischen Standpunktes auch durch den Umstand bewiesen, daß die Folgen der Nichterfüllung der genannten ukrainischen Forderung, nämlich in der Form des an Heftigkeit immer mehr zunehmenden polnisch-ukrainischen Streites einerseits und der russischen Propaganda in Galizien andererseits, sich nicht nur auf dem Gebiete der inneren, sondern auch der äußeren Politik Österreichs immer mehr fühlbar machten, so daß sie auch zu den Ursachen des gegenwärtigen Weltkrieges und

mancher Vorgänge während desselben mitzurechnen sind.

War aus dem Grunde eine richtige Lösung der ukrainischen Frage schon vor dem Kriege nicht nur ein Lebensbedürfnis für das ukrainische Volk, sondern auch eine Staatsnotwendigkeit für Österreich, so erfordert das gegenwärtige Moment umso mehr gebieterisch das Eintreten für eine solche Lösung derselben.

Indem die verbündeten Armeen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Kaiserreiches das von Rußland besetzte Gebiet Galiziens wiedergewinnen, wird Österreich vor die Frage einer Neuorganisation desselben gestellt, und zwar, ob dabei der alte Organisationsrahmen beibehalten oder aber eine neue Organisationsbasis geschaffen werden soll.

Daß das durch die Verfassungsreformen der 1860-er Jahre geschaffene politische Neugebilde, welches bezweckte, aus den ukrainischen und polnischen bei den Teilungen Polens auf Grund verschiedenartiger historischer Rechtstitel von Österreich erworbenen Gebiete eine politische Einheit unter polnischer Herrschaft zu schaffen, immer mehr seine gänzliche Unhaltbarkeit an den Tag legte, das war schon lange vor dem Kriege eine Tatsache, deren Erkenntnis sich kein ernster Politiker verschliessen konnte. Aber daraus Konsequenzen zu ziehen und das sich als unhaltbar erwiesene Gebäude umzubauen, war in den österreichischen, durchgreifenden Reformen wenig günstigen Verhältnissen, insbesondere bei der Machtstellung der Polen im Staate, eine allzu schwere Aufgabe, und trachtete man durch Flickarbeit, nämlich

in der Form eines polnisch-ukrainischen Ausgleiches, Abhilfe zu schaffen. Jetzt aber, wo das alte Gebäude infolge des Krieges zerstört daliegt, wäre es ein verhängnisvoller politischer Irrtum zum Wiederaufbau desselben, anstatt zu einem der geschichtlichen Tradition und den geschichtlichen Entwicklungstendenzen, den objektiven Verhältnissen und dem Wunsche des interessierten Volkes, wie auch dem Interesse des Staates entsprechenden Neubau zu schreiten.

Das sind die Ursachen, welche unsere vorliegende Schrift besonders zeitgemäß erscheinen lassen.

II. Geschichtliches über Galizien und dessen Angliederung an Österreich.

Die Beteiligung Österreichs an der ersten Teilung Polens, bei welcher der größte Teil des heutigen Galiziens erworben wurde, wurde mit folgendem Okkupationsmanifeste der Kaiserin Maria Theresia vom 11. September 1772 proklamiert:

„Nos Maria Theresia, Dei Gratia Romanorum Imperatrix Vidua, Regina Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae et Lodomeriae etc.

Quandoquidem circumspecto praesenti Poloniae statu Nos cum Russica Imperatoria nec non Regia Borussica Anla convenimus et consilium caepimus, quae unicuique Nostrum in aliquas hujus regni provincias antiquitus jura competunt, vindicandi eaque effectui nunc mancipandi; Nos illum terrae tractum tanquam portionem juribus Nostris respondentem pre militem Nostrum occupari jussimus, qui quidem sequentibus limitibus circumscribitur“*).

Gleichzeitig erschien im Auftrage der kaiserlichen Regierung in lateinischer und deutscher, wie auch in verkürzter Form in französischer und polnischer

*) Weiter folgt die Bestimmung der Grenzen.

Sprache eine vom ungarischen Historiker J. Benczur verfaßte rechtshistorische Begründung der Okkupation: *Jurium Hungarie in Russiam Minorem et Podoliam, Bohemiaeque in Osveciensem et Zatoriensem Ducatum praevia explicatio*. Vindob. 1772 (deutsch: Vorläufige Ausführung der Rechte des Königreiches Ungarn auf Klein oder Roth Reußen und Podolien und des Königreiches Böhmeim auf die Herzogthümer Auschwitz und Zator. Wien 1772).

Wie aus obigen Aktenstücken ersichtlich, wurde die Okkupation mit den historischen Rechten („*quae iniquique Nostrum in aliquas hujus regni provincias antiquitus jura competunt*“ — „*Nos illum terrae tractum tanquam portionem juribus Nostris respondentem per militem Nostrum occupari jussimus*“) begründet, wobei die okkupierten Gebiete nach den historischen Rechtstiteln in zwei Einheiten geteilt wurden: in „Klein oder Roth Reussen und Podolien“, deren Okkupation mit den Rechten des Königreiches Ungarn, und „die Herzogthümer Auschwitz und Zator“, deren Okkupation mit den Rechten des Königreiches Böhmen begründet wurde.

Was nun das bei der Okkupation als „Klein oder Roth Reussen und Podolien“ bezeichnete Gebiet anbelangt, so war es ein ukrainisches Land, dessen Geschichte sich folgendermaßen darstellt:

Zur Zeit des altukrainischen Reiches von Kiew war das genannte Gebiet ein Teil desselben und dessen Grenzmark gegen das polnische Reich. Als dann das Kiewer Reich in Teilfürstentümer zerfiel, bildeten sich auf dem genannten Gebiete mehrere Teilfürstentümer,

zu deren Zentrum das Fürstentum Halytsch unter der Rostyslawytsch'schen Dynastie (Ende des XI. Jahrhunderts) wurde. Unter der Romanowytsch'schen Dynastie, deren Begründer Roman im Jahre 1199 das Fürstentum Halytsch mit dem Fürstentum Wolodymyr in Wolhynien zu einem Staate vereinigt hat, gelangte der Staat Halytsch-Wolhynien zu einer solchen Macht, daß er zeitweise die ganze Ukraina mit Kiew beherrschte. Jedoch von den Mongolen einerseits und von Polen, Ungarn und Lithauen andererseits geschwächt, verlor er mit dem Aussterben der Romanowytsch'schen Dynastie im Jahre 1340 seine Selbständigkeit und wurde zwischen Polen und Lithauen aufgeteilt, um später nach der Vereinigung Lithauens mit Polen gänzlich unter die polnische Herrschaft zu gelangen.

Aus oben geschilderten Zeiten stammen auch die Rechte der ungarischen Krone, auf welche sich Österreich bei der ersten Teilung Polens berief. Nach dem Tode Roman's (1205) hat sich nämlich dessen Staates als Vormund dessen Witwe und Kinder der ungarische König Andreas für eine Zeitlang bemächtigt und den Titel „Galiciae Lodomeriaeque rex“ (König von Halytsch und Wolodymyr“ — von „Galizien und Lodomerien“) angenommen, welcher Titel seit dieser Zeit an in der Titulatur ungarischer Könige ständig bleibt, wie es auch aus der Titulatur der Kaiserin Maria Theresia im obenangeführten Okkupationsmanifeste zu ersehen ist. Über ein Jahrhundert später, nach dem Aussterben der Romanowytsch'schen Dynastie, während der Kämpfe um deren Nachlaß, wurde derselbe zum Gegenstand der Verträge zwischen dem

polnischen Könige Kasimir dem Großen und den ungarischen Königen Karl und Ludwig, worauf das Land endgiltig (1387) bei Polen, den ungarischen Königen dagegen nur der Titel verblieb.

Daß das ukrainische Volk die polnische Herrschaft immer als Fremdherrschaft betrachtete und sich aus derselben in zahlreichen Aufständen zu befreien suchte, das gehört zu einem besonderen Kapitel der ukrainischen Geschichte, die hier nicht dargestellt werden kann. Es sei nur betreffend Galizien erwähnt, daß es an dem ukrainischen Aufstande unter Chmelnyckyj (1648) einen regen Anteil nahm und daß man bei der Schließung des polnisch-ukrainischen Vertrages von Hadiatsch im Jahre 1658, nach welchem die ukrainischen Länder ein besonderes „Ruthenisches Großfürstentum“ bilden sollten, welches zum autonomen Glied des von nun an trialistisch zu organisierenden Polenreiches (Polen, Lithauen und die Ukraina) werden sollte, ukrainischerseits an den polnischen Reichstag, der den Vertrag zu sanktionieren hatte, die Forderung stellte, daß auch diese westliche Grenzmark der ukrainischen Länder dem „Ruthenischen Großfürstentum“ angehöre.

Dies zur Feststellung, daß das bei der ersten Teilung Polens von Österreich erworbene ukrainische Land während der ganzen Dauer der polnischen Herrschaft seine politische Selbständigkeit nie aufgegeben hat und sich immer mit den übrigen ukrainischen Ländern eins fühlte.

Schließlich wurde es auch von Polen gewissermaßen für einen Fremdkörper gehalten und bildete im Polen-

reiche eine besondere Verwaltungseinheit „Die Ruthenische Wojewodschaft“.

Von Österreich im Jahre 1772 unter Berufung auf die Rechte der ungarischen Krone besetzt, wurde es mit dem gleichzeitig unter Berufung auf die Rechte der böhmischen Krone besetzten polnischen Gebiete zu einer Verwaltungseinheit vereinigt, die vom ukrainischen Gebiete, welches deren größten Teil ausmachte, den Namen Galizien erhielt.

Im Jahre 1775 wurde Galizien die von der Türkei erworbene Bukowina einverleibt.

An der zweiten Teilung Polens 1793 nahm Österreich keinen Anteil. Bei der dritten Teilung des Polenreiches 1795 erhielt es wiederum neue Gebiete, welche zwar Galizien einverleibt wurden, aber so, daß das Ganze in administrativer Hinsicht in zwei Teile geteilt wurde: in ein Ostgalizien mit der Hauptstadt Lemberg, welches den Erwerb vom Jahre 1772 und die Bukowina, und ein West- oder Neugalizien mit der Hauptstadt Krakau, welches den Neuerwerb umfaßte. Auf Grund des Schönbrunner Vertrages 1809 wurde der größte Teil Westgaliziens an das Fürstentum Warschau und der Tarnopoler Kreis an Rußland abgetreten. Auf Grund des Wiener Kongresses 1815 erhielt Österreich den Tarnopoler Kreis zurück, trat aber das Restgebiet Westgaliziens an Kongreßpolen ab und Krakau wurde zu einer selbständigen Republik. Dieselbe wurde aber im Jahre 1846 von Österreich okkupiert und Galizien einverleibt.

Damit erhielt Galizien, abgesehen von der im Jahre 1850 erfolgten Abtrennung der Bukowina*), seine gegenwärtigen Grenzen.

*) Noch nach der Pillersdorfschen Verfassung vom 25. April 1848 sollte die Bukowina mit Galizien eine einheitliche Provinz bilden. Nach Kremsierer Verfassungsentwurf dagegen sollte sie zu einer besonderen Provinz werden, welche Bestimmung auch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 enthält. Schließlich wurde mit dem kaiserlichen Patent vom 29. September 1850 eine Landesverfassung für die Bukowina oktroyiert, wodurch dieses Land definitiv von Galizien abgetrennt wurde.

III. Teilungsprojekte Galiziens 1847—1850.

1. Verwaltungsanordnungen 1847—1848.

Sobald die gegenwärtigen Grenzen Galiziens festgestellt wurden, beginnt die Regierung Anordnungen zu treffen, welche beweisen, daß dieselbe einsah, daß ein Gebiet, dessen Bestandteile von so verschiedener geschichtlicher Vergangenheit sind, auf welcher auch die verschiedenen, bei der Okkupation desselben geltend gemachten Rechtstitel beruhten, so verschiedenartige, teritorial abgegrenzte nationale Zusammensetzung aufweisen und von dementsprechenden nationalen Gegensätzen durchdrungen sind, unmöglich eine einheitliche Provinz bilden kann.

So wurde am 27. Februar 1847 kaiserliche Entscheidung erlassen, daß Galizien in zwei Gubernialgebiete mit den Hauptstädten Lemberg und Krakau geteilt werden soll, und die kaiserliche Verordnung vom 29. März 1847 enthielt darüber genauere Instruktionen, unter anderem, daß das Krakauer Gubernium die damaligen Kreise Bochnia, Jaslo, Sandez, Tarnow, Rzeszow, Sanok und Wadowice, das Lemberger Gubernium das übrige Gebiet Galiziens mit der Bukowina umfassen soll, welche Teilung sich im allgemeinen mit den nationalen Grenzen deckt.

Nun wurde die galizische Verwaltung aufgefordert, ihr Gutachten über die beschlossene Teilung vorzulegen und vorbereitende Maßnahmen zu treffen.

Der damalige Gouverneur von Galizien Freiherr v. Krieg war im Ganzen mit dem Plane der Regierung einverstanden. Sein Nachfolger Graf Franz Stadion wollte aber, wie es aus seiner Relation vom 27. August 1847 ersichtlich, die Teilung in Zusammenhang mit verschiedenen anderen Verwaltungsreformen bringen und außerdem die bisherige Einheit der Provinz wenigstens in der Person eines gemeinsamen Landeschefs behalten. Als Antwort auf seine Relation erfolgte die kaiserliche Verordnung vom 13. Oktober 1847, welche die Beschleunigung der Teilungsvorbereitungen verlangt und betont, daß die Teilung so vorzunehmen sei, daß das einheitliche Vorgehen in wichtigeren, die beiden Gubernien betreffenden Angelegenheiten ohne den gemeinsamen Landeschef gesichert werde.

Bald darauf erachtete die Regierung die Zweiteilung Galiziens für so reif und dringend, daß sie „unter Ministerium Pillersdorf am Hofe genehmigt wurde und nur die Änderung des damaligen Ministeriums die Kontrasignatur und Ausführung verhinderte“ *).

Nichtsdestoweniger rechnete die Regierung auch weiter mit der bevorstehenden Zweiteilung Galiziens, was aus ihren nachfolgenden Verwaltungsakten zu ersehen ist.

So heißt es im Nominationsdekret des galizischen Gouverneur W. Zaleski vom 30. Juli 1848, daß er

*) Rede des Abgeordneten Bischofs Jachymowytch, gehalten im Verfassungsausschusse des österreichischen Reichstages am 23. Januar 1849. — S. Protokolle des Verfassungs-Ausschusses im österreichischen Reichstage 1848—1849. Herausgegeben und eingeleitet von Anton Springer. Leipzig 1885. S. 24.

„zum Gouverneur von Galizien mit Einschluß des Krakauer Kreises und der Bukowina und nach etwa erfolgter Teilung der Provinz in zwei Gubernialgebiete zum Gouverneur in Krakau ernannt wird“.

Die im obigen Nominationsdekret angekündete Zweiteilung Galiziens erfolgte durch die Ministerialverordnung vom 25. November 1848, wonach die Gubernialgewalt für Westgalizien (die damaligen Kreise Bochnia, Jaslo, Rzeszow, Tarnow, Sandez und Wadowice) auf die K. K. Gubernialkommission in Krakau übertragen wurde, welche im Namen und unter Kontrolle des Gouverneurs von Lemberg amtieren sollte.

2. Die ukrainische Aktion.

Im Jahre 1848, mit Anbruch der politischen Freiheit, kommt eine Aktion der Ukrainer zum Vorschein, welche die Zweiteilung Galiziens und die Schaffung einer besonderen ukrainischen Provinz in Österreich aus dem ukrainischen Teile desselben als nationale Hauptforderung des ukrainischen Volkes aufstellt. Diese Aktion wurde vom ukrainischen politischen Verein „Holowna Ruska Rada“ („Ruthenischer Hauptrat“) in Lemberg, welcher am 2. Mai 1848 gegründet wurde, geleitet und kam zum Ausdruck im Auftreten der Delegierten des Vereines auf dem für den 31. Mai nach Prag einberufenen slavischen Kongreß*), in den an die Krone und an die Regierung

*) Zu demselben hat „Ruthenischer Hauptrat“ 3 Delegierte abgeschickt. Um ihr Recht im Namen des ruthenischen Volkes aufzutreten in Frage zu stellen, haben die polnischen Organisationen sechs von ihren Leuten des Schlages „gente Rutheni natione Poloni“ (d. h. Polen ruthenischer Abstammung) ebenfalls

gerichteten Memoranden, in den an den Reichstag gerichteten Petitionen usw.

In seiner, maßgebende Faktoren für die Zweiteilung des Landes zu gewinnen trachtenden Aktion wandte sich „Der Ruthenische Hauptrat“ zunächst mit einem Memorandum vom 9. Juni 1848 an die Krone. Dasselbe lautete:

„Euere Majestät!

In der Absicht, dem ruthenischen Volksstamme in Galizien die Entwicklung seiner Nationalität und Sprache im Sinne des § 4 der Verfassungs-Urkunde 25. April 1848 im vollen Maße angedeihen zu lassen, findet sich die Lemberger Zentral-National-Versammlung

als Delegierte des ruthenischen Volkes zum Kongreß abgeschickt. Der dadurch entstandene Konflikt wurde auf solche Weise beigelegt, daß alle am Kongreß beteiligten Polen und Ruthenen eine gemeinsame Sektion gebildet haben, welche in zwei Kommissionen, eine polnische und eine ruthenische eingeteilt wurde. In die ruthenische Kommission wurden die drei Delegierten des „Ruthenischen Hauptrates“ und drei von den sechs polnischen Delegierten ruthenischer Abstammung gewählt. Zum Obmann derselben wurde von den Delegierten des „Ruthenischen Hauptrates“ einer der polnischen Mitglieder, Fürst Sapieha, gewählt, wobei die ersteren bezweckten bei der Stimmenenthaltung des Obmanns über die Stimmenmehrheit zu verfügen. Mit ihrer Stimmenmehrheit wurde auch die Forderung der nationalen Zweiteilung Galiziens in der Kommission angenommen, welcher Beschluß die Folge hatte, daß der Obmann der Kommission polnischerseits mit dem Tode bedroht wurde. Bevor aber die Beschlüsse der Kommissionen und Sektionen vor das Plenum gelangten, wurde der Kongreß aufgelöst.



der Ruthenen*) veranlaßt, den gemeinsamen Wunsch der Ruthenen wegen Teilung Galiziens in staatlicher Beziehung an den Stufen des a. h. Thrones Eurer Majestät niederzulegen.

Den Bestimmungsgrund dessen bildet hauptsächlich die Eigentümlichkeit des ruthenischen Volksstammes in Schrift, Sprache und literarischer Ausbildung, im Religionskultus, Sitten und Gebräuchen, in der Volksstimmung, der Anhänglichkeit an das Geliebte Kaiserhaus und in dem besonderen Volksinteresse überhaupt. Die Ruthenen haben nicht wenig daran gelitten, daß man sie, ungeachtet der vorwiegenden ruthenischen Bevölkerung in Galizien, in vielen dieser Beziehungen als Polen gelten ließ.

Zur Förderung dieser gemeinnützigen Zwecke stellt sich die Teilung Galiziens in provinzieller Abgrenzung als unerläßlich dar.

Demnach bitten die Ruthenen, damit

1. jene Landesstrecke Galiziens, welche von Ruthenen bewohnt wird, für sich eine Provinz bilde, deren politische Landesstelle ihren Sitz in Lemberg hätte. Dieser Teil umfaßt die östlichen Kreise Galiziens mit einer ruthenischen Bevölkerung. Ohnehin ist dieser Landesteil selbständig ursprünglich als Fürstentum, dann Königreich Halytsch, endlich als Wojewodschaft Rothreußen gewesen —

2. und damit jene Landesstrecke, welche von Mazuren bewohnt wird, von der ruthenischen Provinz abgetrennt werde. Dieser Landesteil umfaßt den westlichen Teil Galiziens und enthält eine polnische

*) So wurde der Name des Vereins im Deutsch wiedergegeben.

Bevölkerung, die in vielen der bezogenen Rücksichten von der ruthenischen verschieden ist.

Geruhen Eure Majestät diesem das Wohl der Ruthenen betreffenden Gesuche allergnädigst zu willfahren.“

Dem angeführten Memorandum an die Krone folgte bald ein an das Ministerium des Innern gerichtetes Memorandum vom 17. Juli 1848, mit welchem „Der Ruthenische Hauptrat“ bezweckte, einerseits die Regierung unmittelbar von seiner Forderung in Kenntnis zu setzen und andererseits gegen die polnischen Bestrebungen, Galizien als eine polnische autonome Provinz verfassungsmäßig zu organisieren, seinen Protest einzulegen.

Nach der Oktoberrevolution 1848 wurde vom „Ruthenischen Hauptrat“ eine besondere Deputation an den Kaiser geschickt, die in Erwiderung des kaiserlichen Manifestes vom 16. Oktober 1848, in welchem die Völker der Monarchie zur Treue aufgefordert wurden, die Krone von der Treue des ruthenischen Volkes zu versichern und um Erfüllung ruthenischer Wünsche zu ersuchen hatte. An der Spitze dieser Wünsche, welche die Deputation in einer besonderen Audienz am 6. November 1848 vorlegte, befand sich die Forderung der nationalen Zweiteilung Galiziens.

Die vor dem Throne vorgebrachten Wünsche wurden auch gleichzeitig in besonderen Memoranden den zuständigen Ministerien vorgelegt. So wurde an das Ministerium des Innern ein neues Memorandum vom 28. Oktober 1848 betreffend die Zweiteilung Galiziens gerichtet. Das Memorandum, welches diese

Angelegenheit im Zusammenhang mit der damaligen politischen Lage sehr eingehend besprach, schloß mit den Worten:

„Bei diesen offenbar divergierenden Tendenzen der Ruthenen und Polen ist es klar, daß sie beide nebeneinander nicht mehr friedlich zusammenleben können. So lange die Ruthenen die Unterdrückten und die Zurückgesetzten gewesen, so lange sie noch unter der Vormundschaft standen, konnten die Polen frei die Herren spielen und ihre Übermacht den Ruthenen recht fühlbar machen. Da nun aber die Ruthenen zum nationalen Leben und zum Selbstbewußtsein erwacht sind und ihre Mündigkeit erlangt haben, können und wollen sie sich nicht mehr länger von dem Polen am Gängelbände führen lassen. Frei mit eigenem Munde, ohne alle Dolmetscher, wollen sie ihre Sache selbst führen. Ihr Land ist gross und ihr Volk zahlreich genug, um in dem österreichischen Kongreßstaate*) eine eigene, abgesonderte Provinz mit einer von den Polen gänzlich abgesonderten politischen und administrativen Regierung zu bilden. Mit dem Polen will der Ruthene nichts mehr gemein haben, als vielleicht den Boden, welcher fruchtbar genug ist, beiden einen hinreichenden Unterhalt zu gewähren.

Die Teilung Galiziens ist eine Lebensfrage für die Ruthenen; denn nur auf diese Art kann ein für allemal den Umtrieben der Polen in dem Lande der Ruthenen ein Ziel gesetzt und ihnen alle Aussicht benommen werden, mit Hilfe der Ruthenen das alte Polenreich wieder herzustellen. Nur so kann das Land

*) Darunter ist „Nationalitätenstaat“ gemeint.

von dem Terrorismus, unter welchem es gegenwärtig steht, befreit, und den Ruthenen die freie Entwicklung ihrer Nationalität ermöglicht werden.

Deshalb bittet die Hauptversammlung der Ruthenen*): „geruhe Hohes Ministerium in Berücksichtigung des allgemeinen Wunsches der Ruthenen, wie auch aller Gutgesinnten im Lande selbst, die Teilung Galiziens in zwei Provinzen ehemöglichst, wenn auch im Wege einer provisorischen Verfügung einzuleiten.“

Dass die Regierung sich gegenüber der ruthenischen Forderung nicht ablehnend verhielt, bezeugt der Umstand, dass obiges Memorandum in der „Wiener Zeitung“ (Nr. 204—5 ex 1848, Abend-Beilage) im vollen Wortlaut abgedruckt wurde.

Gleichzeitig entwickelte „der Ruthenische Haupttrat“ eine rege Agitation im Lande, welche die Einschickung der Petitionen mit der Forderung der Zerteilung Galiziens in den Reichstag bezweckte. Dieselben liefen auch während der ganzen Dauer des Reichstages (Juli 1848 bis März 1849) zahlreich ein.

Zuletzt sei hier das Memorandum des „Ruthenischen Hauptrates“ vom 29. März 1849 erwähnt, in welchem zu der Reichsverfassung vom 4. März 1849 Stellung genommen wurde. Dasselbe wird in dementsprechenden Zusammenhange besprochen.

3. Die polnische Gegenaktion.

Gegen die Aktion des „Ruthenischen Hauptrates“ entwickelten die Polen eine rege Gegenaktion, welche

*) So wurde im Memorandum „der Ruthenische Haupttrat“ genannt.

die entsprechende Beeinflussung der Krone, der Regierung und des Reichstages bezweckte.

Daß die unter Ministerium Pillersdorf am Hofe genehmigte Teilung Galiziens nicht ohne Mitwirkung der Polen an der Durchführung verhindert wurde, bezeugt ein Brief des polnischen Führers im Reichstage Dr. Franz Smolka vom 8. August 1848, in welchem er nach Lemberg berichtet:

„Es wird eben gelesen, daß eine Petition ‚ruthenischer Untertanen wegen Teilung Galiziens in zwei Gubernien‘ eingebracht wurde. Es ist Ihnen bekannt, daß wir der beabsichtigten Teilung Galiziens, welche vom Kaiser am 19. Juni 1848 gefertigt wurde, brevi manu das Genick gebrochen haben, — diese Frage könnte aber nur aus Anlaß dieser Petition erneuert und zu unserem Schaden ausgenützt werden. Es ist deshalb notwendig, daß uns eine Petition der Ruthenen mit möglichst größter Zahl der Unterschriften gegen die Teilung Galiziens in zwei Gubernien zugeschiedt werde. Es scheint mir, daß in dieser Angelegenheit bereits etwas gemacht wird“ *).

Es wurde wirklich „etwas gemacht“. Um die Aktion des „Ruthenischen Hauptrates“ zu paralysieren, haben die Polen mit Hilfe polonisierter Elemente ruthenischer Abstammung („gente Rutheni natione Poloni“) einen quasi-ruthenischen Verein „Ruskyj Sobor“ („Ruthenische Versammlung“) gegründet, welcher in der

*) K. Widmann, Franciszek Smolka, jego życie i zawód publiczny. Od roku 1810 do 1849. Część I. (Franz Smolka, sein Leben und sein öffentlicher Beruf. Vom Jahre 1810 bis 1849. I. Teil.) Lemberg 1884. S. 242—3.

ruthenischen Frage den polnischen Standpunkt zu vertreten hatte. Von demselben wurde auch der Wunsch Smolkas erfüllt und im August 1848 eine Petition im Namen des ruthenischen Volkes gegen die Teilung Galiziens an den Reichstag gerichtet.

Weiter haben die Polen, um der am 6. November 1848 vom Kaiser empfangenen Deputation des „Ruthenischen Hauptrates“ und dem Memorandum desselben vom 28. Oktober 1848 entgegenzuwirken, eine Adresse an die Krone und ein Memorandum (vom 27. November 1848) an das Ministerium des Innern gerichtet. In dem letzteren wird behauptet, die ruthenische Forderung entbehre jeder sachlichen Grundlage, — da die Sprache des ruthenischen Volkes nur ein Volksdialekt der polnischen, allen Volksstämmen des ehemaligen Polenreiches gemeinsamen Sprache bildet und einer selbständigen Entwicklung nicht fähig ist, — und diene nur zum Deckmantel der staatsgefährlichen Bestrebungen der ruthenischen Geistlichkeit, welche die Teilung Galiziens für den ersten Schritt zur Wiedervereinigung mit Rußland und mit russischer orthodoxer Kirche erachtet.

Um unter den Mitgliedern des Reichstages gegen die ruthenischen Forderungen Propaganda zu machen, erschienen in deutscher Übersetzung zwei polnische Broschüren; „Die roth-reußischen Angelegenheiten im Jahre 1848. Eine Berichtigung der Denkschrift*) der

*) Der volle Titel dieser vom „Ruthenischen Hauptrate“ herausgegebenen Denkschrift lautete: „Denkschrift der ruthenischen Nation in Galizien zur Aufklärung der Verhältnisse“. Lemberg, 31. Juli 1848.

Ruthenen in Galizien zur Aufklärung ihrer Verhältnisse“ von Ciegiewicz und „Die ruthenische Frage“ von Dąbczański, welche im Januar 1849 im Reichstage verteilt wurden.

Es klingt wie „ein Märchen aus alten Zeiten“, daß die genannten Schriften eine den ruthenischen Standpunkt vertretende Abfertigung in der „Wiener Zeitung“ vom 29. Januar 1849 gefunden haben.

4. Teilung Galiziens in dem Verfassungsausschusse des österreichischen Reichstages.

In den vom 22. Januar bis 4. März 1849 dauernden Verfassungsdebatten im Verfassungsausschusse des österreichischen, von Wien nach Kremsier verlegten Reichstages, in welchem Galizien durch den ruthenischen Bischof Jachymowytsch und die Polen Smolka und Ziemiałkowski vertreten war*), kam die Teilung Galiziens an die Tagesordnung bei dem am 22.—25. Januar 1849 debattierten Punkt „Vom Staatsgebiete und dessen Einteilung“.

Der zuerst der „Fünferkommission“ des Ausschusses und dann von derselben dem Ausschusse vorgelegte Verfassungsentwurf von Mayer, welcher im Ausschusse als Berichterstatter fungierte, enthielt die Bestimmung, „das Königreich Galizien mit der Bukowina“ solle eine Provinz bilden.

In der in der Sitzung vom 22. Januar geführten Debatte wies der böhmische Abgeordnete Pinkas auf

*) Im Verfassungsausschusse, welcher aus 30 Mitgliedern bestand, wurde eine jede Provinz von je 3 Mitgliedern vertreten.

„den Zwiespalt zwischen den Ruthenen und Masuren“ hin, erklärte jedoch, „ob aber die Bildung eines ruthenischen Föderativbestandteiles und eines masurischen durch diese bleibend vorwaltende Stammesverschiedenheit notwendig bedingt, oder ob diese Teilung im administrativen Wege durchführbar sei, wolle er, mit den dortigen Verhältnissen zu wenig betraut, nicht im vorhinein entscheiden, obwohl ihm ersteres wünschenswert erscheine, damit einem greuelvollen Bürgerkriege nicht Tor und Wege geöffnet werden“ *).

Diese Worte riefen in derselben Sitzung eine Erwiderung von Ziemiałkowski hervor, welcher am Eingang erklärte, „vor allem müsse er sagen, wie ihn die vom Abgeordneten Pinkas gemachten Äußerungen überraschten, er könne sagen: vox mihi in faucibus haesit, als ich sie vernahm“. Weiter erklärte er, Galizien „gehöre der polnischen Nationalität an“, denn eine ruthenische Nationalität existiere einfach nicht. „Bis März 1848 sei Ruthene gewesen, wer griechischer, Pole, wer katholischer Religion war“, d. h. der Unterschied sei kein nationaler, sondern lediglich ein konfessioneller. Erst neuerlich hat man „auch eine ruthenische Nationalität erfunden“. „Die polnische Sprache sei nicht die der Masuren, sondern eine Schriftsprache, die mehreren in Galizien wohnenden Stämmen gemeinschaftlich ist, wenn sie auch verschiedene Dialekte sprechen“ **).

In der Sitzung vom 23. Januar erklärte sich für nationale Einteilung des Staates der Vertreter von

*) Springer, Protokolle, S. 16—17.

**) Ibid., S. 20.

Kärnten und Krain Kautschitsch, welcher seinen Standpunkt folgendermaßen motivierte;

„Es muß nicht bloß jede Nationalität gewahrt, sondern auch bei der Provinzialeinteilung berücksichtigt werden, denn sonst ist die so sehr gepriesene Gleichberechtigung der Nationalitäten eine Illusion; dann ist in Steiermark und Kärnten der Slawe, in Tirol der Italiener, in Böhmen der Deutsche eine Null“ *).

Was „das Königreich Galizien mit der Bukowina“ anbelangt, schlug er vor, dasselbe in drei selbständige Kronländer einzuteilen: 1. Polen oder Masurisch-Galizien, 2. Ruthenisch-Galizien, 3. die Bukowina**).

Der ruthenische Bischof Jachymowytsh vertrat in derselben Sitzung den Standpunkt des „Ruthenischen Hauptrates.“

Eine bemerkenswerte Antwort gab dem Ziemialkowski — ebenfalls in derselben Sitzung — der tschechische Historiker Palatzky.

„Ich war erstaunt und unangenehm affiziert, — führte er aus, — als Ziemialkowski sagte, man habe das Volk der Ruthenen im vorigen Jahre erfunden. Sie sind die Kleinrußen, von denen über 10 Millionen in Rußland leben . . . Die Ruthenen sind ein eigenes Volk, welches erst im vorigen Jahre emanzipiert wurde, und das mag Ziemalkowski unter Erfindung verstanden haben. Dieses Volk ist bisher von der Regierung und den Polen gedrückt worden; es wird jetzt hoffentlich seine bedeutenden Anlagen entwickeln

*) Ibid., S. 23.

**) Ibid., S. 24.

und rasche Fortschritte machen, es wird an der Wohltat der westeuropäischen Bildung teilnehmen und in der Hand der österreichischen Regierung einen Hebel gegen die österreichischen Feinde bilden, was von unendlicher Tragweite ist, wenn man ihren Einfluß auf ihre in Rußland lebenden Stämme erwägt. Auch in Galizien werden die Reichskreise zur Befriedigung sämtlicher Stämme dienen“*).

Den Vorrednern erwiderte in derselben Sitzung Ziemiałkowski, welcher wiederum den Standpunkt vertrat, die Ruthenen und die Polen bildeten eine und dieselbe Nation und unterschieden sich nur durch Religionsunterschied.

„Ich verstehe — erklärte er — unter Nation ein Volk, welches dieselbe Sprache und Geschichte hat; die Polen und Ruthenen haben aber beides gemeinschaftlich. Die Polen haben die Ruthenen nicht als Nation verfolgt. Auch Deutsche haben andere Deutsche aus religiösem Fanatismus verfolgt, begehren sie deshalb jetzt die Trennung?“**)

Der letzte Redner, welcher in der Debatte zugunsten der Ruthenen auftrat, war der tschechische Führer Rieger. In seiner in der Sitzung vom 24. Januar gehaltenen Rede führte er aus:

„Entschieden muß ich mich gegen die ganz unrichtige Rede des Abgeordneten Ziemiałkowski aus-

*) Ibid., S. 26—27. Palatzky schlug vor, bei der Einteilung des Staates „national-historische Ländergruppen, dann als kleinere nationale Abteilungen die Reichskreise anzunehmen“, um auf solche Art „der Geschichte und der Ethnographie Rechnung zu tragen“. (Ibid., S. 26.)

**) Ibid., S. 27.

sprechen, insofern er nämlich die eigene Nationalität der Ruthenen leugnet und ihre Autonomie rücksichtlich Abtrennung von den Polen in der Provinz Galizien nicht zugestehen will.

„Ich liebe Polen, wie ich die Böhmen liebe, denn wir sind Brüder; ich anerkenne aber die Ruthenen als eine selbständige Nation. Ich kenne Galizien aus eigener Anschauung, ich kenne auch die Literatur und spreche hier ganz unparteiisch.

„Die Sprache, durch welche eine Nation vor allem charakterisiert wird, ist anders bei den Polen, anders bei den Ruthenen.

„Beide Sprachen unterscheiden sich wesentlich von einander, beide Nationen sind wesentlich verschieden.

„Drei Millionen der Ruthenen leben in Galizien, dreizehn Millionen in Rußland. Meine Herren, ein Volk von sechzehn Millionen bleibt, sie mögen es von Galizien trennen oder nicht. Ein solches Volk läßt sich nicht hinwegleugnen, nicht so mir und dir nichts aus der Karte streichen.

„Die Preßfreiheit wird das ruthenische Element vollkommen zur Geltung bringen. Seine Freiheit hauchende Literatur wird zum Schmelzen bringen jenes Eis des russischen Absolutismus, wird die archimedische Schraube sein, die jenes Zarat in Trümmer stürzen macht, indem es die Millionen leib-eigenen Ruthenen in Rußland zum Abfall von ihm reißen wird. Das, meine Herren, ist das wichtigste in der Frage — der Sturz jenes freiheitsfeindlichen europäischen Despoten steht in naher Aussicht, wenn

dieser Stamm in die Reihe der übrigen Slawenstämme tritt.

„Ich habe mit den Russen gesprochen. Auch sie leugnen das ruthenische Element. Ihnen ist alles russisch — Galizien ist ihnen russisch — auch Ungarn ist ihnen russisch. Lassen Sie sich, meine Herren, nicht irreleiten, wenn der polnische Adel das ruthenische Bewußtsein möglichst zu unterdrücken suchte.

„Die Ruthenen haben weder einen Adel noch einen Bürgerstand — Bürger und Bauern haben sich bei Ihnen noch nicht geltend gemacht — immerhin hat man jenen polnischen Adel als den Träger ihrer Kultur betrachtet; aber halten Sie das ruthenische Element darum ja nicht für bildungsunfähig.

„Man belächelte es, als sich vor 14—15 Jahren Jungmann und Andere mit böhmischer Literatur abgegeben haben; und doch können wir heute eine famose böhmische Universität anlegen und alle Zweige der Wissenschaft in dieser Sprache behandeln. Dasselbe wird in Kürze auch bei den Ruthenen der Fall sein. Achten Sie das nationale Streben dieses bisher von den Polen als auch von den Russen verfolgten, zur selbständigen Existenz berufenen Volkes — und mag dieses für Sie, als Polen, die sich ihr Land geistig zu erobern wussten, auch noch so schmerzlich sein: es bedauert auch der Deutsche den Verlust seiner Präpotenz in Böhmen.

„Die Zeit ist um, wo die gebildeten Klassen der nationalen Masse den Ton angaben.

„Wirden Ruthenen hier nicht abgeholfen, so werden sie sich wo anders hin zu wenden wissen — und beherzigen Sie es wohl, meine Herren, Sie werden hier-

durch nicht nur das polnische Element — nicht nur Österreich — Sie werden auch die Freiheit mit Verlust bedrohen“ *).

Wenn man die obigen Ausführungen Riegers heute, nach ungefähr 70 Jahren, liest, sieht man, wie richtig er die ukrainische Frage und ihre Bedeutung für Österreich mit Rücksicht auf seinen nordöstlichen Nachbarn beurteilte. Was die Entwicklungsfähigkeit des ukrainischen Volkes anbelangt, gab die Zukunft Rieger vollkommen recht: das ukrainische Volk hat sich unter den ungünstigsten Verhältnissen zu einer modernen Nation heran entwickelt. Was eine besondere ukrainische Provinz, in welcher sich das ukrainische Volk frei entwickeln und welche ihre Anziehungskraft auf die 30 Millionen der in Rußland unterdrückten Ukrainer ausüben könnte, für Österreich bedeutete, das beginnt man leider erst jetzt, durch Kriegsereignisse belehrt, einzusehen. Schliesslich hat sich Rieger auch darin nicht zu sehr geirrt, was er für den Fall der Nichterfüllung ukrainischer Forderungen prophezeihte. Das ukrainische Volk hat sich freilich nicht „anderswo hin“ gewendet; aber daß der Hauptgrund der Erfolge der russischen Propaganda in Galizien in der politischen Lage desselben gelegen war, ist eine klare Tatsache. Erstens trieb die durch die polnische Herrschaft im Lande erzeugte nationale Hoffnungslosigkeit einen freilich nur winzigen Teil der Ruthenen in die Arme des Russophilismus, und zweitens haben die polnischen Machthaber des Landes, um ihre Herrschaft gegen den Ansturm der ukrainischen Bewegung zu sichern,

*) Ibid., S. 30—32.

wie auch um Rußlands Gunst für die unter dem russischen Szepter lebenden Polen zu gewinnen, besonders im letzten Dezennium eine russophile Politik geführt.

Aus diesen Gründen verdienen die Ausführungen Riegers auch heute eine Beachtung.

Leider aber waren sie dort, wo sie vorgebracht wurden, unerhört geblieben. Bei der in der Sitzung vom 25. Januar erfolgten Abstimmung haben für die Zweiteilung Galiziens nur drei Auschußmitglieder: Jachymowytsch, Pinkas und der Tiroler Vertreter Ratz gestimmt; sogar Palatzky und Rieger haben nicht standgehalten und sich — wie Springer*) ihr Verhalten charakterisiert — „vorsichtiger Weise“ der Abstimmung enthalten.

Damit war aber die Sache nicht definitiv erledigt. Es waren nämlich zahlreiche Petitionen für die Zweiteilung Galiziens, wie auch einige für die Abtrennung der Bukowina als eine besondere Provinz eingelaufen, welche in der Sitzung vom 28. Februar an die Tagesordnung kamen.

Der Ausschuß hat beschlossen, aus der Bukowina eine besondere Provinz zu machen, die Forderung der Zweiteilung Galiziens dagegen mit der folgenden Motivierung des Berichterstatters Scholl abzulehnen:

„Der Konstitutionsausschuß hat bei Beratung des § 2 eine neue Gebietseinteilung nicht als Postulat der konstitutionellen Monarchie anerkannt, sondern beschlossen, daß die Gebietseinteilung nach dem historischen Prinzip, d. i. nach dem Zufalle des allmählichen

*) Ibid., S. 45.

Erwerbes beizubehalten sei, dergestalt, daß jedes Land, welches sich als selbständiger Erwerb darstellt und bisher ein gewisses Sonderleben, namentlich eine besondere ständische Verfassung hatte, auch in Zukunft eine Einheit im Staate bilden soll. Der von den Russinen bewohnte Teil Galiziens stellt sich nicht als eine selbständige Erwerbung dar, hatte im österreichischen Kaiserstaate niemals ein Sonderleben, niemals eine besondere ständische Verfassung gehabt. Die ruthenische Nationalität ist durch den § 21 der Grundrechte*) gewahrt; die Einteilung der Staates nach Nationalitäten wäre eines der wesentlichsten Hindernisse des Volksgeistes**).

Diese Motivierung mit ihren falschen Ansichten und tatsächlichen Irrtümern liefert ein trauriges Zeugnis, wie leichten Herzens man einer so ernsten Frage los wurde. Es ist jetzt fürwahr überflüssig, mit solchen Ansichten zu polemisieren, daß eine richtige Gebiets-einteilung des Staates nicht zu den Postulaten des Konstitutionalismus gehöre, oder, daß die Einteilung des Staates nach Nationalitäten ein Hindernis des Volksgeistes sei. Es ist aber festzustellen, daß tatsächliche, Galizien und die Zweiteilung desselben betreffende Behauptungen der Motivierung nicht der Wahrheit entsprachen. Denn eben der von den Ruthenen bewohnte Teil Galiziens stellt sich als ein selbständiger, auf einem besonderen Rechtstitel beruhender Erwerb, während „Galizien“ im Sinne des

*) Analog zum Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

**) Springer, Protokolle, S. 347—8.

vom Ausschuß angenommenen Verfassungsentwurfes aus verschiedenen, zu verschiedenen Zeiten und auf Grund verschiedener Rechtstitel erworbenen Teilen zusammengesetzt war. Daß der von den Ruthenen bewohnte Teil Galiziens „niemals eine besondere ständische Verfassung hatte“, war freilich wahr; aber Galizien war damals kaum seit siebzig Jahren unter Österreichs Szepter, so daß dieses Argument hier gar nicht paßte.

Der Kremsierer Verfassungsentwurf, wie er vom Ausschusse in der dritten Lesung in der Sitzung vom 4. März angenommen wurde, bestimmte also, daß „das Königreich Galizien und Lodomerien samt Krakau“ und „die Bukowina“ (§ 2) besondere Länder bilden sollen.

Der nationalen Abgrenzung und den nationalen Rechten in den aus mehreren Nationalitäten zusammengesetzten Ländern sollte die Bestimmung über Kreiseinteilung (§ 3) zu gute kommen, wonach Galizien in zehn Kreise geteilt werden sollte; „die Abgrenzung dieser Kreise — lautet die Bestimmung — wird mit möglichster Rücksicht auf Nationalität durch ein Reichsgesetz festgestellt“. Demselben Zwecke der Sicherung nationaler Rechte sollten manche Bestimmungen über die Landtage und die Kreistage*) dienen.

*) § 112. In den Landesverfassungen sind folgende grundgesetzliche Bestimmungen festzuhalten: . . . 3. Die Wahlbezirke sind mit möglichster Berücksichtigung der Nationalität zu bilden.

§ 213. Reichsländern von gemischter Nationalität bleibt es vorbehalten, eine Institution in die Landesverfassung auf-

Was die Zeitgenossen von der Kreiseinteilung hielten, darüber schreibt Springer*):

„Das Kapitel von den Kreisen, ihrer Verwaltung und Vertretung, erst nach langen, heftigen Verhandlungen festgestellt, bildet überhaupt den Glanzpunkt des Verfassungsentwurfes. Die schroffe Zentralisation fand im Ausschusse keine Anhänger. Es gab aber unter den Gegnern der Zentralisation gar manche, welche nur gegen die Zentralisation des Reiches kämpften, um sie in noch verstärktem Maße auf die Provinzen und die Landtage zu übertragen**). Diesen Plänen wurde durch die Errichtung von Kreisen in den größeren Provinzen und durch die Ausstattung der Kreisverwaltung und Kreisvertretung mit wichtigen

zunehmen, durch welche Angelegenheiten von rein nationaler Natur nach Art eines Schiedsgerichtes zu entscheiden sind.

§ 126. Außerdem wird dem Kreistage, wenn er es im Interesse des Kreises für notwendig findet, innerhalb der Schranken der Reichs- und Landesgesetze zur Regelung und Verwaltung überlassen: a) das Volksunterrichts- und Erziehungswesen mit dem Rechte der Bestimmung der Unterrichtssprache und der Sprachgegenstände, jedoch mit gleich gerechter Beachtung der Sprachen des Kreises.

*) Ibid., S. VIII.

**) Das kann insbesondere von den Polen gesagt werden, welche während der ganzen österreichischen Verfassungsgeschichte bestrebt waren, einerseits Galizien möglichst unabhängig von der Zentralgewalt zu machen, andererseits aber die ukrainischen, auf Erlangung nationaler Autonomie abzielenden Bestrebungen zu unterdrücken, um auf solche Art Galizien zu einem „Staate im Staate“, nämlich zu einem polnischen Staatsgebilde zu gestalten, was ihnen auch zum großen Teil gelungen ist.

Rechten, ein wirksamer Riegel vorgeschoben. Wäre der Verfassungsentwurf ins Leben getreten, so hätten unzweifelhaft die Kreistage gar bald eine große Rolle gespielt und sich der Reichsregierung und dem Reichstage gegen die politischen Übergriffe der Landtage hilfreich zur Seite gestellt.“

Obgleich nun der Kremsierer Entwurf die ukrainische Forderung: der Schaffung einer besonderen ukrainischen Provinz durch nationale Zweiteilung Galiziens nicht erfüllte, schuf er doch Einrichtungen, welche dem ukrainischen Volke geholfen hätten, seine nationalen Rechte zur Geltung zu bringen.

5. Galizien in der Reichsverfassung vom 4. März 1849 und die Landesverfassung für Galizien vom 29. September 1850.

Der Reichstag wurde bekanntlich durch das kaiserliche Manifest vom 4. März 1849 aufgelöst und gleichzeitig wurde mit dem kaiserlichen Patent von demselben Datum eine „Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich“ oktroyiert.

Dieselbe bestimmte im § 1, „das Kaisertum Österreich bestehe aus folgenden Kronländern: . . . den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogtume Krakau, dem Herzogtume Bukowina“ (nahm also diesbezüglich den Standpunkt des Kremsierer Verfassungsentwurfes ein): im § 6, „die Grenzen des Reiches und der einzelnen Kronländer dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden“; im § 77, „alle übrigen (d. h. in vorherigen Paragraphen

nicht erwähnten) Kronländer erhalten eigene Verfassungen“; im § 83, „alle Verfassungen der einzelnen Kronländer, welche das Reich bilden, sollen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten und müssen dem ersten allgemeinen österreichischen Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird.“

Diese Bestimmungen riefen das bereits erwähnte Memorandum des „Ruthenischen Hauptrates“ an das Ministerium des Innern vom 29. März 1849 hervor. Dasselbe knüpft an die in der Reichsverfassung verheißenen Landesverfassungen an, beruft sich auf die vorherige Aktion des „Ruthenischen Hauptrates“, die nationale Zweiteilung Galiziens betreffend, und stellt die Forderung auf, dieselbe anläßlich der Oktroierung der verheißenen Landesverfassungen durchzuführen. Die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November 1848 durchgeführte administrative Abtrennung der sechs westgalizischen Kreise bezeichnet das Memorandum als unzureichend, denn die Ruthenen verlangen provinzielle Selbständigkeit des ruthenischen Landesteiles, Schaffung eines ruthenischen Kronlandes, welches gleiches Recht mit anderen Kronländern hätte. „Die Tatsache, — heißt es im Memorandum — daß die Reichsverfassung vom 4. März 1849 nicht genug klar besagt, ob das ruthenische Land unter dem Namen „Königreiche Galizien und Lodomerien“ gegenüber „dem Großherzogtume Krakau mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator“ ein besonderes Kronland bilden und eine besondere Landesverfassung mit einem besonderen Landtag erhalten soll, oder aber in provinzieller Einheit weiter

bleiben wird, hat unter der ganzen ruthenischen Bevölkerung eine Unzufriedenheit hervorgerufen, welche gewiß auch von Landesbehörden bemerkt wurde.“ Das Memorandum schließt mit einer loyalen, aber nicht destoweniger prinzipiellen Erklärung, daß das ruthenische Volk auch eine ungünstige Entscheidung annehme, nie aber aufhören wird, „auf gesetzlichem Wege Teilung des Landes, die für Ruhe und Ordnung der Provinz unumgänglich nötig ist, anzustreben“.

Auf obiges Memorandum erfolgte eine Antwort in der Form eines Auftrages des Ministers des Innern Grafen Stadion an den galizischen Gouverneur Grafen Gołuchowski, er möge den ruthenischen Führern eine vertrauliche Mitteilung machen, die Sache werde eben von der Regierung in Erwägung gezogen und die Regierung erwarte von der Loyalität der Ruthenen, sie werden ruhig die Erledigung erwarten und eine öffentliche Diskussion darüber, welche der Regierung unerwünscht erscheint, aufgeben.

Und die loyalen ruthenischen Führer haben daraufhin dem vertraulichen Ratschlage Folge geleistet.

Eben zu dieser Zeit befaßte sich Graf Stadion mit dem Plane, das Reich bei gleichzeitiger Zentralisation in Departements nach französischer Art einzuteilen, zu welchem Plane eine vollständige Teilung Galiziens in zwei Kronländer nicht mehr paßte. Da in Galizien eine administrative Teilung des Landes (durch die bereits erwähnte Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November 1848) bereits durchgeführt wurde, plante Graf Stadion dieselbe durch eine in der zu oktroyierenden Landesverfassung durchgeführte analoge Teilung der Landesvertretung in zwei Land-

tagskurien zu ergänzen und legte diesen Plan dem galizischen Gouverneur Grafen Gołuchowski vor, welcher ihn aber in seiner Relation vom 9. Mai 1848 einer entschieden mißbilligenden Kritik unterzog.

„Bei der Beurteilung einer Landesverfassung — sagte er — erachte ich für meine Pflicht nicht nur die gegenwärtigen Verhältnisse zu beachten, sondern auch sorgfältig zu erwägen, wie sich nach aller Wahrscheinlichkeit die politische Situation in der Zukunft gestaltet. Von diesem Gesichtspunkte muss ich offen die Meinung aussprechen, daß eine Teilung des Landtages in zwei Kurien, was tatsächlich eine Teilung des Landes in zwei Provinzen nach sich ziehen würde, mit Rücksicht auf die zukünftige Gestaltung der politischen Verhältnisse im ruthenischen Teile des Landes nicht angezeigt wäre“.

Graf Gołuchowski betont mit besonderem Nachdruck, die Loyalität der ruthenischen Bevölkerung stehe außer jedem Zweifel, und rühmt die patriotische Haltung der ruthenischen Geistlichkeit, deren Einflüsse auf die Volksmassen dies zu verdanken sei. Sodann fährt er fort:

„Bei wachsender nationaler Entwicklung und fortschreitender Aufklärung kann aber die Macht der Hierarchie nicht fortbestehen, sie muß eher den politischen Bestrebungen weichen, welche auf die Vereinigung mit polnischer Nationalität, oder aber — was wahrscheinlicher ist — auf die Annäherung an die verwandten Volksstämme unter russischem Szepter gerichtet werden müsse. In einem wie in anderem Falle würde der ruthenische Landesteil zu einem Zentrum der Wühlereien und Bestrebungen werden,

welche die Vereinigung aller ruthenischen Volksstämme in einen ruthenischen Staat beabsichtigen und für die Erhaltung des Friedens mit dem Nachbarstaate sowie gar für die Erhaltung dieses Landesteiles für die Monarchie gefährlich sein könnten“.

Das es keine leeren Worte seien, beruft sich Graf Gołuchowski auf die Aktion des „Ruthenischen Haupt-rates“, welcher die Vereinigung aller ruthenischen Landesteile des Kaisertums zu einer besonderen Provinz fordert, und führt weiter aus:

„Ich habe keinen Grund die Loyalität und treue dynastische Anhänglichkeit des gegenwärtigen Geschlechtes der Ruthenen anzuzweifeln. Jedoch aus Obigem ersieht man bereits den Wunsch nach Vereinigung mit verwandten Volksstämmen, wenn aber dieser Wunsch berücksichtigt würde und die Ruthenen infolge der Entwicklung ihrer Nationalität in gegenwärtigen Verhältnissen an Kraft zunehmen, würde sich, wenn nicht das gegenwärtige, so dann ohne Zweifel das kommende Geschlecht an verwandte Stämme unter russischem Szepter wenden, um einen einheitlichen, mächtigen Staatsorganismus zu schaffen. Dann würde der ruthenische Landesteil bei fortschreitender Aufklärung materieller Kultur zum Herd der Wühlereien und Bestrebungen, welche einerseits die Niederringung der hierarchischen Macht der Geistlichkeit, andererseits aber die erwähnte Völkervereinigung bezweckten. Kurz gesagt, es könnte ein ebensolcher Kampf für die Wiederherstellung Rutheniens entstehen, wie er seit vielen Jahren, obzwar mit Unterbrechung, jedoch mit eiserner Ausdauer für die Wiederherstellung des freien und unabhängigen Polens geführt wird.“

Die obige Relation liefert ein Muster, wie ein polnischer Staatsmann im österreichischen Dienste eine vom österreichischen Standpunkt aus durchaus zu billigende Reform, weil sie den Polen unerwünscht war, als staatsgefährlich darzustellen wußte.

Als Pole trachtete Graf Gołuchowski eine nationale Einteilung des Landes in jedweder Form um jeden Preis zu verhindern. Es war ja klar, daß die Polen nur dann eine Machtstellung in Österreich erlangen können, wenn es ihnen gelingt, Galizien, welches die größte Provinz des Staates war, ungeteilt zu erhalten und darin auf Grund der Verfassungsfreiheiten, die schließlich so oder anders gewährt werden mußten, ein polnisches Regiment zu etablieren. Käme es dagegen zu einer nationalen Teilung des Landes, dann würden im weitaus größeren ruthenischen Landesteil die Ruthenen zur Geltung kommen, und den Polen, die nur auf den kleinen polnischen Westteil des Landes angewiesen worden wären, wäre nur eine bescheidene Rolle im Staate beschieden, die eine kleine Provinz beanspruchen kann. Der Plan Stadions war daher für Gołuchowski absolut unannehmbar. Er durfte aber nicht sagen, daß er ihn als Pole mißbilligt, durfte nicht polnische Argumente dagegen anführen.

Ein Vierteljahrhundert später, nachdem das polnische Regiment in Galizien von der Zentralgewalt bereits anerkannt worden ist, war es schon anders. Damals brauchte nur der polnische „Minister für Galizien“, welcher zur Kontrolle der Zentralgewalt, damit dieselbe den polnischen Vorrechten in Galizien zu gunsten der Ruthenen keinen Abbruch tue, seinen

Posten bekleidete, sein „Veto“ einlegen. Aber in den 1848er Jahren waren die Polen noch ein staatsverdächtiges Element, und ein Pole, der der polnischen Sache auf einem so hohen Staatsposten, wie der des galizischen Gouverneurs, dienen wollte, mußte sehr vorsichtig handeln.

Wie wir gesehen haben, bekämpften die Polen die ruthenische Forderung der nationalen Zweiteilung Galiziens mit zweierlei Argumenten: erstens, daß es keine besondere ruthenische Nation gibt, daß die Ruthenen vielmehr nur eine Abart der polnischen Nation bilden und daß der Unterschied zwischen Polen und Ruthenen nur ein konfessioneller ist; zweitens, daß die ruthenische Forderung nur zum Deckmantel der staatsgefährlichen Bestrebungen der ruthenischen Geistlichkeit dient, welche die Teilung des Landes nur für den ersten Schritt zur Wiedervereinigung mit Rußland und mit russischer orthodoxer Kirche erachtet.

Diese Argumente waren für Grafen Gołuchowski unbrauchbar, er durfte weder die Loyalität der Ruthenen anzweifeln noch ihre Nationalität leugnen, denn als Gouverneur von Galizien durfte er sich nicht mit den staatsverdächtigen Polen identifizieren.

Er tut es auch nicht, sondern, um seinen Zweck zu erreichen, stellt er sich auf den Standpunkt eines zentralistisch - absolutistischen Bureaukratismus, dem jede nationale Bewegung an und für sich staatsgefährlich ist, und um nur die ruthenische Bewegung desto staatsgefährlicher erscheinen zu lassen, prophezeit er ihr eine herrliche Zukunft, eine großartige

Entwicklung, die sie sogar soweit bringen wird, an die Schaffung eines ruthenischen Staates zu denken.

Dabei schreckt Gołuchowski, — der in seiner ganzen politischen Laufbahn nur das eine Ziel im Auge hatte, aus Galizien ein von der Zentralgewalt möglichst unabhängiges polnisches Staatsgebilde zu schaffen, — sogar davor nicht zurück, das Gespenst der Wiederherstellung Polens an die Wand zu malen, wenn es nur gilt, durch Unterdrückung der ruthenischen Forderung der polnischen Sache einen Dienst zu erweisen.

Den Ausführungen des Grafen Gołuchowski wohnte freilich ein richtiger Grundgedanke inne, der Gedanke, den wir auch bei Rieger gesehen haben, und zwar, daß sich das ruthenische Element zu einer modernen Nation herausentwickeln wird. Während aber Rieger meinte, Österreich solle diesen Umstand gegen Rußland ausnützen, stellte Gołuchowski die Möglichkeit, daß in Österreich ein Herd einer ruthenischen Aktion gegen Rußland entstehen kann, als höchst staatsgefährlich, weil der Erhaltung des Friedens mit Rußland bedrohlich, dar und riet an, derselben vorzubeugen. Damit vertrat er den Standpunkt, welchen im letzten Dezennium die russophilen polnischen Machthaber in Galizien zur Geltung zu bringen suchten, daß nämlich die ukrainische Bewegung unterdrückt werden soll, weil sie Rußlands berechtigten Zorn hervorruft.

Wer von den beiden, Rieger oder Gołuchowski, beziehungsweise Ukrainer oder Polen im Recht waren, möge man aus den Lehren des gegenwärtigen Krieges ersehen.

Bald darauf legte Graf Stadion das Portefeuille des Ministeriums des Innern nieder und zu seinem Nachfolger wurde am 28. Juni 1849 Dr. Alexander Bach ernannt.

Mit der Landesverfassung für Galizien wurde es zuerst auf mehr als ein Jahr still; erst am 4. September wurde dem Kaiser vom Ministerrate ein Memorandum unterbreitet, welches die Sache in neue Bahnen lenkte.

Einerseits spricht sich der Ministerrat gegen die Teilung Galiziens in zwei selbständige Kronländer, wofür er in den §§ 1 und 6 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 ein Hindernis und in den Landesverhältnissen keine genügende Grundlage findet, und für die Aufrechterhaltung der Einheit des Landes aus, andererseits aber schlägt er vor, dasselbe in drei Regierungsgebiete einzuteilen, welche als Grundlage für die Organisation der Verwaltung des Gerichtswesens und der Landesvertretung dienen sollen.

Der Vorschlag des Ministerrates wurde vom Kaiser am 29. September 1850 genehmigt. Auf Grund dessen wurde die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1850 betreffend Einteilung Galiziens in drei Regierungsgebiete und die Landesverfassung für die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogtume Krakau vom 29. September 1850 erlassen.

Die Einteilung in die drei Regierungsbezirke erfolgte so, daß der polnische Westteil des Landes einen Regierungsbezirk mit der Hauptstadt Krakau bildete, der ruthenische Ostteil des Landes dagegen in zwei Regierungsbezirke mit den Hauptstädten Lemberg und Stanislau geteilt wurde.

Der wesentliche Inhalt der Landesverfassung ist aus folgenden Bestimmungen derselben zu erkennen:

§ 1. Die Königreiche Galizien und Lodomerien etc. bilden einen untrennbaren Bestandteil der österreichischen Erbmonarchie und ein Kronland dieses Kaisertumes.

§ 10. Die Landesvertretung der Königreiche Galizien und Lodomerien etc. besteht aus drei, den drei Regierungsgebieten entsprechenden Landtagskurien, deren jede aus den Abgeordneten des betreffenden Regierungsgebietes zusammengesetzt ist.

§ 27. Sämtliche Abgeordnete einer Kurie bilden eine Versammlung.

§ 56. Jede Landtagskurie ist innerhalb des durch die Verfassung festgesetzten Wirkungskreises das Organ des Regierungsgebietes in allen Angelegenheiten, welche durch die Gesetze nicht der Orts- und Bezirksgemeinde oder der Reichsgewalt zugewiesen sind.

§ 58. Die Landtagskurien sind zur Teilnahme an der Landesgesetzgebung berufen.

§ 60. Der Beschluß einer Landtagskurie erlangt durch die kaiserliche Sanktion die Kraft eines für das Regierungsgebiet verbindlichen Landesgesetzes in allen jenen Landesangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich durch diese Landesverfassung oder durch die Reichsgesetze der Beratung sämtlicher Landtagskurien vorbehalten sind.

Die Landtagskurien waren demnach selbständige, von einander unabhängige Landesgesetzgebungskörper, deren Wirkungskreis inhaltlich demjenigen der Landtage in anderen Kronländern gleich war.

Diese Selbständigkeit war nur dadurch eingeschränkt, daß gewisse Angelegenheiten (§§ 68 und 69) für gemeinsame Landesangelegenheiten erklärt wurden, so daß sie nur durch einen identischen, obgleich selbständig gefaßten Beschluß aller drei Landtagskurien erledigt werden konnten. Konnte ein solcher nicht erzielt werden, so gehörte die Sache zum Wirkungskreise des Zentralausschusses, aber nur dann, wenn von den drei Landtagskurien wenigstens zwei sich damit einverstanden erklärt hatten (§§ 72 und 73).

Der Zentralausschuß war also eine gemeinsame Delegation, in welcher alle drei Landtagskurien gleich vertreten waren. Er bestand aus 33 Mitgliedern (§ 46), und zwar aus den 15 Mitgliedern des für alle drei Landtagskurien gemeinsamen Landtagsausschusses, in welchen eine jede von ihnen je fünf Mitglieder zu wählen hatte (§ 39), und aus 18, von einer jeden Landtagskurie zu je sechs ad hoc zu wählenden Mitgliedern.

Angesichts der Selbständigkeit der Landtagskurien war der Zentralausschuß die gesetzgebende und der Landesausschuß die vollziehende Körperschaft, die die Einheit des Landes vertraten.

Wenn man nach Gründen dieser galizischen Verfassung sucht, so steht die Vermutung nahe, daß man zwar einerseits nicht zur Etablierung eines polnischen Regiments im Lande schreiten, andererseits aber weder die Polen mit der vollständigen Erfüllung ruthenischer Forderungen aufs Äußerste reizen, noch eine Grundlage für Schaffung einer besonderen ruthenischen Provinz, sei es durch die Teilung des Landes in zwei selbständige Kronländer oder durch die Teilung der

Landesvertretung in zwei Landtagskurien — dies vielleicht nicht ohne Einfluß der Gołuchowski'schen Kritik des Planes von Stadion — geben wollte.

Daß für die Aufrechterhaltung der Einheit des Landes keine gerechtfertigte Grundlage — man kann die polnische Herrschaftssucht nicht für eine solche halten — vorhanden war, das hat zur Genüge der Versuch Scholl's gezeigt, im Verfassungsausschusse des österreichischen Reichstages die Einheit des Landes zu begründen.

Auch von der im Kremsierer Verfassungsentwurf beschlossenen Einteilung Galiziens in zehn Kreise, wie auch von der in der galizischen Landesverfassung durchgeführten Dreiteilung des Landes ist zu sagen, daß sie zwar gewissen politischen Gesichtspunkten entsprachen, — allem Anschein nach diente hier zum Muster die Einteilung Frankreichs in Departements, welche nur eines bezweckte, kleinere Verwaltungsgebiete möglichst gleicher Größe zu schaffen, — nicht aber geschichtlicher und nationaler Verschiedenartigkeit der zu einem Kronlande zusammengeschweißten Gebiete genügend Rechnung trugen.

Selbstverständlich, blieb die Einheit des Landes aufrecht erhalten, so war die eine wie die andere Einteilung doch ein nicht zu unterschätzender Schutzwall für das ruthenische Volk gegen die polnische Herrschaftssucht.

Das läßt sich besonders von der galizischen Landesverfassung vom 29. September 1850 sagen. Zwar bildete der ruthenische Ostteil des Landes kein selbstständiges Kronland, er wurde aber doch von dem polnischen Westteile abgegrenzt, und die beiden ost-

galizischen Landtagskurien boten dem ruthenischen Volke die Möglichkeit, in seinem Lande zur politischen Geltung zu gelangen und freie Entwicklung seiner Nationalität gegen die polnische Herrschsucht zu sichern.

So sehen wir, daß die sogleich nach der Feststellung der Grenzen der bei den Teilungen des Polenreiches von Österreich erworbenen Gebiete eingesetzten, geschichtlicher und nationaler Verschiedenartigkeit dieser Gebiete Rechnung tragenden Teilungsbestrebungen mit einem obzwar nicht den Interessen des ruthenischen Volkes vollständig entsprechenden immerhin aber für dasselbe positivem Ergebnis endeten.

Leider aber war diesem Ergebnis nicht beschieden, sich im Leben zu bewähren, da die Reichsverfassung vom 4. März 1849 mit allen darauf basierenden Landesverfassungen durch das kaiserliche Patent vom 31. Dezember 1851 kassiert wurde.

IV. Galizien unter der polnischen Herrschaft 1861—1914.

„Wir haben in Galizien fast dreieinhalb Millionen Ruthenen, die durch Schaffung der Provinz Galizien zu einer hoffnungslosen Minderheit herabgedrückt wurden.

Die drei Millionen Ruthenen zahlen die ganze polnische Kultur im Osten Galiziens“.

Reichsratsabgeordneter Ignaz Daszynski,
Führer der polnischen Sozialdemokratie
in Galizien*).

In den Oktober (1860)-, Februar (1861)- und Dezember (1867)-Verfassungen, mit welchen die Verfassungsaera in Österreich neu und endgiltig etabliert wurde, hat man bezüglich Galiziens unter dem Einflusse der Polen die Einteilungstraditionen der 48er Jahre gänzlich aufgegeben und dasselbe zu einem vollständig einheitlichen Kronlande zusammengeschweißt, in welchem die Polen, dank der Nachgiebigkeit des Parlamentes, der Regierung und der Krone, bald eine von der Zentralgewalt nur der Form nach abhängige Alleinherrschaft erlangten.

*) In seiner am 27. September 1899 auf den Parteitag der österreichischen Sozialdemokratie zu Brunn zur Begründung des an der Tagesordnung stehenden Nationalitätenprogramms der Partei gehaltenen Rede (Die Wiener „Arbeiter-Zeitung“ Nr. 267 vom 28. September 1899).

Den in den Jahren der Neuetaблиerung der Verfassung im Reichsrat geführten Kampf zwischen den Zentralisten und Autonomisten wußten die Polen, im Lager der Autonomisten stehend, jedoch nicht so unversöhnlich, wie z. B. die Tschechen, vorgehend, dazu auszunützen, um von der Regierung und von der Krone im Verordnungswege, teils durch die Sanktion der die verfassungsrechtliche Kompetenz der Landtage überschreitenden Beschlüsse des galizischen Landtages, das zu erreichen, was sie in der Resolution des galizischen Landtages vom 24. September 1868*) verlangten und was ihnen im verfassungsrechtlichen Wege zu erlangen nicht gelingen wollte, d. h. die Sonderstellung Galiziens als eines in viel größerem Umfange, als es verfassungsrechtlich festgesetzt ist, von der Zentralgewalt unabhängigen Kronlandes mit der gleichzeitigen Anerkennung des Grundsatzes, daß es im staatsrechtlichen Sinne eine polnische Provinz ist.

Endlich, als die Polen schon ihre Herrschaft in Galizien gesichert sahen, gaben sie, nach der Einführung der direkten Reichsratswahlen durch das Gesetz vom 2. April 1873, ihre oppositionelle Haltung auf und gehörten seither immer der Regierungsmajorität an, wodurch sie wirksam ihre Vorrechte zu schützen und immer neue Zugeständnisse zu erlangen wußten.

*) Die sogenannte „galizische Resolution“, der die staatsrechtliche Stellung Kroatiens zum Vorbild diente und zu deren wesentlichsten Forderungen die „einer dem Landtage verantwortlichen Landesverwaltung in Sachen der inneren Verwaltung, der Justiz, des Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landeskultur, sowie eines Landesministers im Rat der Krone“ gehörte.

Das ganze Staatswesen im Lande: politische Verwaltung, Gerichtswesen, Schulwesen — von der Landesautonomie und Selbstverwaltungseinrichtungen gar nicht zu sprechen — alles wurde polonisiert und diente nur dem polnischen Interesse, welches gegenüber dem ukrainischen Volke war: dasselbe nicht nur in der freien Entwicklung seiner Nationalität, sondern auch auf dem Gebiete der materiellen Kultur zu unterdrücken und so auf ukrainische Kosten die polnische geistige und materielle Kultur gedeihen zu lassen und mit Hilfe derselben das ukrainische wie auch andere nichtpolnische Elemente (Juden, Deutsche) zu polonisieren.

Dagegen gab es für das ukrainische Volk keine verfassungsrechtliche Hilfe. Die bereits durch Wahlordnungen zu einer Minderheit verurteilte Vertretung des ukrainischen Volkes im Landtage und Reichsrate wurde von der polnischen Verwaltung durch die berühmt gewordenen „galizischen Wahlen“ zu einer ganz unbedeutenden Gruppe reduziert, so daß sowohl im Landtage als auch im Reichsrate nur die polnische Vertretung als Landesvertretung galt.

Als Symbol dessen, daß Galizien im staatsrechtlichen Sinne ein polnisches Kronland ist, stand an der Spitze der Landesverwaltung ein polnischer, obgleich nicht verfassungsrechtlich, aber doch tatsächlich vor der polnischen Landtags- und Reichsratsvertretung verantwortlicher Statthalter, zu dem nur ein dazu bestimmter Vertrauensmann derselben ernannt werden durfte und der im Moment, wo er dieses Vertrauens verlustig geworden war, demissionieren mußte, an der

Spitze der Landesautonomie ein polnischer Landesmarschall, und im Ministerrate saß ein polnischer „Minister für Galizien“, der, obzwar verfassungsrechtlich nur ein „Minister ohne Portefeuille“*), tatsächlich doch zum unentbehrlichen Mitgliede der Regierung wurde, welchem in allen von Ressortministerien zu erledigenden galizischen Angelegenheiten ein Kontroll- und Vetorecht zugestanden wurde.

Es war ein hartes Ringen, das das ukrainische Volk in solchen Verhältnissen durch mehr als ein halbes Jahrhundert um seine nationale Existenz auf allen Gebieten des modernen Gesellschaftslebens führen mußte.

Auf dem politischen Gebiete, „zu einer hoffnungslosen Minderheit herabgedrückt“, kam es im Reichrate erst durch die demokratische Wahlreform 1907 zu einer freilich nicht hinlänglichen politischen Geltung, und im Landtage mußte es bis in die letzte Zeit für eine weitaus nicht befriedigende Wahlreform, die erst zu

*) Zur Begründung dessen diene folgende Ansicht des Prof. Dr. Edmund Bernatzik (Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen, 2. Auflage, Wien 1911, S. 1141—2):

„Die verfassungsrechtlichen Errungenschaften der polnisch-nationalen Bewegung beschränken sich darauf, daß am 11. April 1871 aus den Reihen der polnischen Abgeordneten ein „Minister ohne Portefeuille“ („Landsmannminister“) ernannt wurde. Dieser Vorgang wiederholte sich seither stets, doch ohne daß die Stellung dieses Ministers gesetzlich festgestellt worden wäre. Es ist daher unrichtig, von einem „Minister von Galizien“ zu sprechen; verfassungsrechtlich ist derselbe nur ein „Minister ohne Portefeuille“ und verfassungsrechtlich besteht keine Nötigung, einen solchen Minister zu ernennen.“

Beginn 1914 durchgeführt wurde, mit den schärfsten Obstruktionsmitteln jahrelang kämpfen.

Daß unter solchen politischen Verhältnissen die jedem Volksstamme des Staates auf Grund des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zustehende nationale Gleichberechtigung für das ukrainische Volk ein leeres Wort war, ist klar. Wer sollte denn auf der Hut seines „unverletzlichen Rechtes auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“ stehen, wer die Durchführung der anerkannten „Gleichberechtigung seiner Sprache in Schule, Amt und öffentlichem Leben“ erzwingen?

So herrschte für das ukrainische Volk auf dem kulturellen Gebiete anstatt der Freiheit der nationalen Entwicklung und der nationalen Gleichberechtigung eine planmäßige, rücksichtslose Polonisierung, die den Zweck verfolgte, dem politisch von den Polen beherrschten ukrainischen Ostteil des Landes auch kulturell polnischen Charakter aufzudrängen. So mußte das ukrainische Volk vor allem „die ganze polnische Kultur im Osten Galiziens zahlen“ und seine eigene Kultur konnte es nur mit dem wenigen ihm übrig gebliebenen Mitteln, fortwährend mit der Übermacht der Polonisierung kämpfend, entwickeln.

Ebenso ungünstig gestalteten sich für das ukrainische Volk die ökonomischen Verhältnisse, insbesondere, da es im Laufe der Geschichte unter dem Drucke der polnischen Herrschaft seine höheren Schichten zu Gunsten der Polen eingebüßt hatte. Die modernen polnischen Bestrebungen auf diesem Gebiete verfolgten

den Zweck, diesen Prozeß weiter zu fördern und einerseits eine ökonomische Regenerierung des ukrainischen Volkes zu verhindern, andererseits aber polnische ökonomische Übermacht zu Polonisierungszwecken des ukrainischen Ostteiles des Landes auszunützen und ziffermäßige Verschiebungen der nationalen Zusammensetzung der Bevölkerung zu Gunsten des polnischen Elements zu erzielen.

So wurde in den Städten der aufsteigenden gebildeten Klasse des ukrainischen Volkes der Zutritt zu den Ämtern erschwert oder auch, wie z. B. auf dem Gebiete der politischen und der autonomen Verwaltung, gänzlich verschlossen; freie Berufe wie auch Handels- und Gewerbetreibende wurden boykottiert; Privatangestellte wie auch arbeitende Klasse stellte man vor die Wahl: entweder der eigenen Nationalität zu entsagen und das durch den Übertritt vom griechisch-katholischen zum römisch-katholischen Glauben zu bekunden, oder aber brotlos zu werden.

Auf dem Lande aber, wo die Bevölkerung durchaus ukrainisch war, kümmerte man sich garnicht um Agrarreformen, derer der Bauernstand zu seiner Hebung dringend bedurfte, sondern ließ ihn absichtlich immer mehr verkümmern, daß er sich gezwungen sehe, seine Heimatsscholle zu verlassen und entweder in Städten Arbeit zu suchen, wo auf ihn die oben erwähnten Polonisierungsmethoden lauerten, oder aber nach Amerika auszuwandern und so die Zahl der ukrainischen Bevölkerung des Landes zu Gunsten des polnischen Elements zu vermindern. Der von ukrainischen Bauern verlassene Besitz wurde dann zwecks Kolonisierung

des ukrainischen Ostteiles des Landes durch die polnischen Bauern verwendet.

In einem noch höheren Maße sollte demselben Zwecke eine planmäßige Parzellierung des im Laufe der Geschichte in polnische Hände geratenen Großgrundbesitzes im ukrainischen Ostteile des Landes dienen. Eine etwaige Parzellierung desselben an ukrainische Bauern, um den unter ihnen herrschenden Mangel an Grund und Boden abzuhelpfen, wurde als „Abgeben des polnischen Bodens in feindliche Hände“, bezeichnet und als „nationaler Verrat“ erklärt. Dieselbe sollte ausschließlich dem Zwecke dienen, das ukrainische Land mit polnischen Ansiedlern zu kolonisieren, welche einerseits gegenüber der verarmten ukrainischen Bevölkerung einen ökonomisch starken und entwicklungsfähigen Bauernstand darstellten, andererseits aber im Vereine mit polonisierten Städten eine für die polnische Politik günstige Bevölkerungsbasis bildeten, so, daß den Ukrainern die Möglichkeit entzogen wurde, vom Ostteile des Landes als von einem ukrainischen Gebiet zu sprechen und auf Grund dessen die nationale Zweiteilung des Landes anzustreben.

Um ihre Alleinherrschaft in Galizien einerseits gegenüber dem Staate als staatserhaltend zu rechtfertigen, andererseits aber gegenpolitische Bestrebungen des ukrainischen Volkes um so wirksamer zu schützen, haben die Polen die Regierungskunst in Anwendung gebracht, die einerseits auf einer Verleumdung des ukrainischen Volkes, andererseits aber auf einer

Anwendung der Methode „divide et impera“ beruhte *).

Wir haben gesehen, daß sie bereits in den 1848er Jahren die ukrainische Forderung nach nationaler Zweiteilung Galiziens mit Hilfe der Verleumdung zu paralysieren suchten, dieselbe diene nur zum Deckmantel der staatsgefährlichen Bestrebungen der ukrainischen Geistlichkeit, welche die Teilung des Landes nur für den ersten Schritt zur Wiedervereinigung mit Rußland und mit russischer orthodoxer Kirche erachtet.

Bei der Neuetablierung der Verfassungsaera in Österreich, als es galt, die politische Oberherrschaft in Galizien in ihre Hände zu bekommen, griffen die Polen zu demselben Mittel und boten alles auf, um das ganze ukrainische Volk als russophil und daher staatsgefährlich darzustellen, so daß nur das starke polnische Regime im Lande imstande sei, dem entgegenzuwirken und das Land für Österreich zu behaupten, obgleich der erst damals infolge der sich immer hoffnungsloser gestaltenden politischen Lage des ukrainischen Volkes unter demselben aufkeimende Russophilismus, der noch keine so ausgeprägt nationalen und staatsgefährlichen Formen hatte, durch genaue Durchführung der verfassungsmäßigen natio-

*) Das in Rede stehende Kapitel der galizischen Geschichte kann hier nur kurz gebracht werden. Dasselbe bildet das Thema meiner Schrift: Dokumente des polnischen Russophilismus. Mit einer Einleitung: Die russische Propaganda und ihre polnischen Gönner in Galizien. Berlin, Januar 1915. Verlag Carl Kroll.

nen Gleichberechtigung des ukrainischen Volkes und intensive Förderung der ukrainischen nationalen Entwicklung, insbesondere aber durch nationale Zerteilung des Landes ein- für allemal sehr leicht zu überwinden war.

Das lag aber nicht im Interesse der Polen, und deshalb schreckten sie einerseits die Wiener Regierung durch das Gespenst des Russophilismus des ganzen ukrainischen Volkes Galiziens, den nur die polnische Herrschaft im Lande zu überwältigen imstande sei, andererseits aber unterdrückten sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Machtmitteln die ukrainische nationale Entwicklung, welche allein den Russophilismus unter dem ukrainischen Volke organisch überwinden konnte, und schufen dadurch für denselben den besten Nährboden, weil gerade die Ausichtslosigkeit der ukrainischen nationalen Entwicklung unter dem schweren polnischen Unterdrückungsregime gar so manchen schwachen Charakter in die Arme der russischen Propaganda getrieben hat.

Und als die ukrainische nationale Entwicklung sich trotz alledem durchgesetzt hat und das ukrainische Volk zu einer politischen Macht wurde, mit der man im Staate zu rechnen angefangen hat, begannen die Polen die russische Propaganda unter dem ukrainischen Volke und die derselben dienende russisch-nationale Partei in Galizien direkt zu unterstützen, da es in ihrem Interesse lag, durch Unterstützung derselben das ukrainische Volk national zu spalten und dadurch seine politische Macht zu lähmen.

Nun hieß es, wenn es galt, diese polnische Politik vor der Zentralgewalt zu rechtfertigen, die russisch-nationale Partei unterscheide sich vom ukrainischen nationalen Lager nur durch ihren Konservatismus, sie sei eine altruthenische Partei, die eben wegen ihres Konservatismus den Ukrainern, welche man wiederum sogar als anarchistische Umstürzler zu verleumden suchte, vorzuziehen sei.

Diese planmäßige Unterstützung der russisch-nationalen Partei seitens der polnischen Machthaber Galiziens unter dem Vorwand, daß man „konservative Altruthenen“ gegen „radikale Ukrainer“ unterstütze beginnt um die Wende des XIX. Jahrhunderts unter dem Statthalter Grafen Leo Pininski, wird von seinem Nachfolger Grafen Andreas Potocki fortgesetzt, kommt unter dem Statthalter Dr. Michael Bobrzynski darin zum Ausdruck, daß er, als man eingesehen hat, daß er sich von der Tradition seiner zwei obgenannten Vorgänger abgewendet hat, von den polnischen russophilen Parteien, nämlich von den Allpolen und Podoliern, welche nicht nur in der polnischen Gesellschaft Ostgaliziens vorherrschend, sondern auch für die ganze polnische Politik im Lande und Staate ausschlaggebend waren, immer heftiger bekämpft wurde, bis er endlich dem mit Allpolen und Podoliern politisch befreundeten gegenwärtigen Statthalter Dr. Witold v. Korytowski den Platz räumen mußte, und erreichte schließlich ihren Gipfelpunkt in der unmittelbar vor dem Kriegsausbruch stattgefundenen Freisprechung der wegen Hochverrates zu Gunsten Rußlands angeklagten Mitglieder der russisch-nationalen Partei seitens der polnischen Geschworenen in

Lemberg, welchem Ereignis sowohl von der russischen wie auch von der polnischen Presse eine große politische Bedeutung, nämlich die eines polnisch-russische Annäherung fördernden Aktes beigemessen wurde.

Die oben geschilderte Erscheinung der polnischen Politik in Galizien hängt zusammen mit einer Wendung des allgemeinen polnischen politischen Gedankens zu Gunsten Rußlands, welche als moderner polnischer Russophilismus zu bezeichnen ist, dessen Grundgedanke im Jahre 1908 vom damaligen Obmann des Polenklubs in der russischen Reichsduma Roman Dmowski in seiner Schrift „Deutschland, Rußland und die Polenfrage“ folgendermaßen dargestellt wurde:

Seit dem deutsch-französischen Kriege werde der Frieden und die Freiheit Europas nicht durch Rußland, sondern durch Deutschland bedroht, welches insbesondere den Drang nach Osten treibe und für die slawische Welt eine große Gefahr biete. In seinem Drange nach Osten begegne Deutschland zuerst dem polnischen Volke, das es zu vernichten trachte. Und werde das polnische Volk vernichtet, dann stehe die deutsche Gefahr unmittelbar vor Rußland. Somit bilde das polnische Volk einen natürlichen Schutzwall für die slawische Welt, insbesondere für Rußland, gegen die deutsche Gefahr. Das solle in der Slawenwelt, vor allem in Rußland, verstanden werden und infolge dessen müßte dem polnischen Volke in Rußland eine derartige Freiheit gewährt werden, daß es imstande sei, seine Mission eines Schutzwalles für die slawische Welt und insbesondere

für Rußland gegen den deutschen Drang nach Osten zu erfüllen. Und da Österreich-Ungarns Politik sich in Deutschlands Schlepptau befinde, so haben die Polen für ihre Zukunft nicht nur von Deutschland, sondern auch von Österreich - Ungarn nichts zu erhoffen, woraus sich ergebe, daß sich die Politik des ganzen polnischen Volkes auf Rußland stützen und ihre Zukunft in der polnisch-russischen Versöhnung, welche im Interesse beider Völker liege und deshalb mit geschichtlicher Notwendigkeit kommen müsse, suchen solle.

Dieser Gedanke fand eine rasche Verbreitung und Anerkennung nicht nur in Russisch-Polen, sondern auch in Galizien, wo sich ihm besonders die in Ostgalizien wirkenden polnischen Parteien, nämlich die Altpolen und Podolier zukehrten.

Dieselben verfolgten nun durch die Unterstützung der russisch-nationalen Partei in Galizien einen doppelten Zweck: einerseits die die polnische Herrschaft bedrohende politische Macht des ukrainischen Volkes zu lähmen, andererseits Rußlands Gunst für die Polen unter dem russischen Szepter zu gewinnen.

Dabei verstanden sie aber auch österreichische Patrioten zu spielen, indem sie erklärten, es müssen der ukrainischen Bewegung im Interesse des Staates Zügel angelegt werden, weil sie Rußlands berechtigten Zorn hervorruft und so den Frieden zwischen Österreich-Ungarn und Rußland bedroht, — ein Gedanke, den wir bereits im Jahre 1849 vom Grafen Gołuchowski unter dem Deckmantel des österreichischen Patriotismus im polnischen Interesse angewendet finden.

Die oben in allgemeinen Zügen dargestellte über ein halbes Jahrhundert dauernde polnische Alleinherrschaft in Galizien hat zwar das ukrainische Volk schwer geschädigt, aber doch nicht ihr Ziel, d. h. vollständige Unterdrückung der nationalen Entwicklung desselben, erreicht. Die ihm durch die österreichische Verfassung zuteilgewordene Entwicklungsmöglichkeiten ausnützend, hat es auf jedem Gebiete des modernen Gesellschaftslebens große Fortschritte gemacht, die es berechtigen, in der Reihe der modernen Nationen einen entsprechenden Platz zu beanspruchen.

Das Gesamtergebnis der nationalen Entwicklung des ukrainischen Volkes ist, daß es zum Träger einer modernen nationalen Idee wurde, die nicht nur seinen ca. 4 Millionen starken Teil in Österreich, sondern auch seine mehr als 30 Millionen zählenden Volksgenossen in Russland umfaßt, der Idee, eine politische Stellung wiederzugewinnen, die einen 34 Millionen starken Volke, welches einst in der Geschichte Osteuropas eine wichtige Rolle gespielt hatte, wohl gebührt.

Diesem Ideal durch Ausnützung der vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten näher zu kommen, war das Gebot der nationalen Politik. Von den zwei Mächten, unter welche die Ukraine geteilt ist, hat sich Rußland in seiner bisherigen Entwicklung als geschichtlicher Feind der ukrainischen nationalen Idee erwiesen. Österreich dagegen, dank den Tendenzen seiner geschichtlichen Entwicklung zu einem Nationalitätenstaate, bot Entwicklungsmöglichkeiten, die nicht nur das ukrainische Volk seinem Ideal näher

bringen, sondern auch dem Staate zum Vorteil gereichen konnten, indem sie ihn dem ganzen ukrainischen Volke als die sein nationales Ideal fördernde Macht erscheinen ließen, — ein politischer Gedanke, den wir bereits im Jahre 1848 bei Rieger antrafen.

Das Bestreben, diese Entwicklungsmöglichkeiten auszunützen, fand seinen Ausdruck in der Forderung einer besonderen ukrainischen Provinz in Österreich welche seit 1848 die Hauptforderung der ukrainischen nationalen Politik in Österreich bildet. Da einer Verwirklichung derselben hauptsächlich die Polen im Wege standen, wurde in dem Maße, in welchem das nationale Bewußtsein und die politische Macht des ukrainischen Volkes wuchsen, der polnisch-ukrainische Kampf in Galizien immer heftiger, bis er in den letzten Jahren zu einer Staatsfrage geworden war.

So verhielt sich die Sache unmittelbar vor dem Kriege. Die Unhaltbarkeit der galizischen Verhältnisse war offenbar geworden. Gleichzeitig schien sich das Erkenntnis dessen Bahn zu brechen, daß eine den Bestrebungen des ukrainischen Volkes entsprechende Lösung der ukrainischen Frage in Österreich auch für die weltpolitische Machtstellung des Staates vorteilhaft wäre.

Da ist der Krieg gekommen, ein welterschütternder Krieg, der die Hoffnungen steigen, das Unerreichbare der Verwirklichung nahen ließ. Alle ukrainischen Parteien Galiziens, vereinigt im Allgemeinen Ukrainischen Nationalrate, haben im Manifeste vom 3. August 1914 den Krieg gegen Rußland als einen Krieg für die Befreiung der Ukrainer erklärt und forderten

das ganze ukrainische Volk zum Kampfe gegen Rußland auf.

Würde aber die Ukraina durch einen siegreichen Krieg von Rußland abgetrennt und im Sinne der ukrainischen Bestrebungen in Anlehnung an die siegreichen Mächte zu einem besonderen Staatsgebilde organisiert, dann gingen ein- für allemal polnische Hoffnungen verloren, das alte Polenreich in seinen geschichtlichen Grenzen wiederaufzubauen*).

Dieser Umstand war maßgebend für das nun darzustellende Vorgehen der galizischen Polen, welche beschlossen, die sich in ihren Händen befindende

*) Daß das bis heute das Ziel polnischer Bestrebungen geblieben ist, beweisen polnische politische Publikationen aus der Kriegszeit. So wird z. B. in der in Berlin erscheinenden Schrift „Deutschland, Polen und die russische Gefahr“ von Wilhelm Feldmann (Redakteur der „Krytyka“, Krakau) an Deutschland die Forderung aufgestellt, einen polnischen Staat, bestehend aus Russisch-Polen, Lithauen und dem dem alten Polenreiche angehörenden ukrainischen Gebiete Rußlands (Wolhynien, Podolien und das Kiewer Land), wiederaufzubauen, welcher für Deutschland eine Schutzmauer für die russische Gefahr bilden soll. — Ein anderer polnischer Schriftsteller, Ladislaus Gizbert-Studnicki, fordert in seiner in Wien erschienenen Schrift „Die Umgestaltung Mitteleuropas durch den gegenwärtigen Krieg. Die Polenfrage in ihrer internationalen Bedeutung“, man solle aus Russisch-Polen, Lithauen, Wolhynien, Podolien und Galizien einen polnischen Staat wiederaufbauen und denselben auf trialistischer Grundlage mit Österreich-Ungarn zu einem Staatenbunde „Österreich-Ungarn-Polen“ vereinigen. — Ähnliche Ansichten hat auch in der „Vossischen Zeitung“ vom 27. März l. J. der gegenwärtige Obmann des reichsrätlichen Polenklubs Dr. v. Bilinski geäußert.

Staatsgewalt im Lande und die Kriegszeit dazu auszunützen, um den obgenannten ukrainischen Bestrebungen den Todesstoß zu versehen.

Zu diesem Zwecke griffen sie zu ihrem alten Mittel, das ganze ukrainische Volk in Österreich als staatsverräterisch darzustellen, um die strengsten Maßregeln der Staatsorgane gegen dasselbe zu veranlassen und so zwischen Österreich und den Ukrainern Mißtrauen und Feindschaft entstehen zu lassen.

Es könnte scheinen, daß die Polen einen undurchführbaren Plan gefaßt haben, da sich ja alle ukrainischen Parteien für Österreich und gegen Rußland erklärt hatten. Leider aber zeigte es sich, daß in galizischen Verhältnissen, wo sich die ganze Staatsgewalt in den polnischen Händen befand und wo die zentrale Regierung nur auf die polnischen Informationen angewiesen war, gar manches möglich ist, was man für unmöglich gehalten hat. So gelang es auch den Polen ihren Plan durchzuführen, obgleich die Erreichung des Zieles, das sie damit verfolgten, durch ukrainische Gegenaktion vereitelt wurde.

Einen guten Anhaltspunkt zur Durchführung ihres Planes gab den Polen die russische Propaganda unter dem ukrainischen Volke, welche sich in letzten Jahren des polnischen Schutzes erfreute. Sofort nach dem Ausbruche des Krieges begann man mit der Verhaftung der Anhänger der russisch-nationalen Partei, was jedoch nicht zu dem Zwecke vorgenommen wurde, um dieselben unschädlich zu machen, — denn einerseits ließ man viele von ihnen, darunter die einflußreichsten nach Rußland entfliehen, andererseits beließ man die

Führer der polnisch-russophilen Parteien in voller Freiheit, — sondern vielmehr, um dann allmählich aus dem Grunde, daß dieselben ukrainischer Abstammung waren und unter dem ukrainischen Volke wirkten, das ganze Volk als staatsverräterisch erklären und Massenverhaftungen von unschuldigen, staatstreuen Leuten, die zuverlässigsten ukrainischen Vertrauensmänner nicht ausgeschlossen, vornehmen zu können. Und da in der Kriegszeit die Macht der Staatsorgane gegenüber den Staatsbürgern gewissermaßen unbegrenzt ist, so konnten die polnischen Staatsbehörden ihren Plan ungehindert durchführen. Man verwechselte absichtlich die Ursache mit der Wirkung und verhaftete nicht deshalb, weil genügende Gründe zum Verdacht vorhanden waren, sondern deshalb und zu dem Zweck, um Massenverhaftungen als Beweis für das Vorhandensein der staatsverräterischen Massenstimmung erscheinen zu lassen*).

Gleichzeitig begann man in der polnischen Presse die Schuld des Vorhandenseins der russischen Propaganda unter dem ukrainischen Volke dem ganzen Volke zuzuschreiben.

Und zuletzt kam es dazu, daß man für alle Verratsfälle, obgleich dieselben von Individuen polnischer

*) Den besten Beweis, daß die in Rede stehende massenhafte Verhaftung der ukrainischen Bevölkerung jeder Grundlage entbehrte, liefert die Tatsache, daß sämtliche unter Verdacht verräterischer Handlungen verhaftete Ukrainer, die in Thalerhof bei Graz (Steiermark) interniert wurden, nach durchgeführter Untersuchung im Mail. J. auf freien Fuß gesetzt wurden ohne vor Gericht gestellt zu werden. Kann ein noch beredterer Beweis ihrer Schuldlosigkeit gegeben werden?

und jüdischer ebenso wie ukrainischer Abstammung, in keinem einzigen Falle aber von einem nationalbewußten Ukrainer begangen wurden, das ukrainische Volk verantwortlich zu machen und demselben die ganze Schuld daran, was auf dem galizischen Kriegsschauplatze geschah, in die Schuhe zu schieben trachtete.

So hat zu Beginn des Krieges die ihm anvertraute Staatsgewalt der polnische k. k. Statthalter von Galizien Dr. v. Korytowski ausgeübt.

Die polnische Rechnung war folgende:

Durch die Verfolgung wegen Staatsverrat werde die ganze Organisation des ukrainischen nationalen Lebens zu grunde gerichtet werden, was für die Polen auch dann einen großen Gewinn bedeutete, wenn der Krieg mit der Aufrechterhaltung des status quo enden sollte, denn dann hätten sie den Weg zur Polonisierung Ostgaliziens ganz frei, insbesondere, da Österreich das ukrainische Element für staatsgefährlich halten würde.

Sollte aber Österreich siegen und einen Teil des ukrainischen Gebietes von Rußland bekommen, dann werde es keine Lust mehr haben, dasselbe als selbstständige ukrainische Provinz zu organisieren, sondern werde dasselbe dem Kronlande Galizien einverleiben und polnischer Oberherrschaft unterordnen*).

So stellt sich der letzte Akt der polnischen Herrschaft in Galizien gegenüber dem ukrainischen Volke dar, zu welchem Akte sich alle polnischen Parteien, die österreichfreundlichen ebenso wie die russophilen, vereinigt hatten.

*) Siehe die Pläne von Feldmann und von Gizbert-Studnicki.

Es ist noch zu bemerken, daß sie nach der Besetzung Galiziens durch die russische Armee ihre Rollenzwecks weiterer Bekämpfung der ukrainischen Bewegung dermaßen geteilt haben, daß die österreichfreundlichen Parteien ihre Verleumdungsaktion in Wien und Berlin fortsetzen, die russophilen Parteien aber, deren Presse unter dem russischen Regime in Lemberg ganz gut gedeiht, die ukrainische Bewegung im Sinne des russischen Nationalismus als „deutsche Intrigue“ gegen Polen und Rußland denunzieren.

V. Nationale Zweiteilung Galiziens als einzig richtige Basis einer Neuorganisation nach dem Kriege.

Wenn man nun auf Grund der bisherigen Geschichte Galiziens die Frage einer Neuorganisation des Landes nach der Wiedergewinnung desselben betrachtet, ergibt sich, daß der Wiederaufbau desselben als einheitliche Provinz eine unverbesserliche Wiederholung der alten Fehler wäre, welche sich sowohl in der inneren wie auch in der äußeren Politik für Österreich recht fühlbar gemacht hatten.

Was die innere Politik anbelangt, ist folgendes festzustellen:

Das Kronland Galizien ist keine geschichtlich politische Einheit, sondern es wurde durch Vereinigung zweier geschichtlich und national nicht nur verschiedenartiger, sondern gerade sich jahrhundertlang feindlich gegenüberstehenden Gebiete geschaffen.

Damit wurde keineswegs geschichtlich-nationalen Eigenarten derselben gleichmäßig Rechnung getragen und freier Raum für deren Fortentwicklung gegeben, was zu Lebensbedingungen eines Nationalitätenstaates gehört, sondern das ukrainische Volk der polnischen Herrschaft, von welcher es durch den Fall des Polen-

reiches und den Übergang der Staatssouveränität an Österreich befreit zu sein glaubte, aufs neue preisgegeben.

So hat man zwar ein Kronland als verfassungsrechtlichen Begriff und Verwaltungsgebiet geschaffen, nicht aber ein Land als reelle Einheit mit ihren durch ihre Eigenart bedingten Gemeininteressen.

Das so geschaffene Kronland wurde lediglich zum Kampfplatz, auf welchem sich die Unterdrücker und die Unterdrückten gegenüberstanden, deren Kampf, an der einen Seite um Aufrechterhaltung der bedrohten Vorherrschaft, an der anderen um das Recht einer freien Entwicklung immer heftiger geführt, nicht nur die Entwicklungsfähigkeit des in Rede stehenden Gebietes wesentlich verminderte, sondern auch die Gesamtentwicklung des Staates immer mehr benachteiligte.

Bei der Schaffung des Kronlandes Galizien kamen folgende Gesichtspunkte der äußeren Politik in Betracht:

Man ging von der Voraussetzung aus, daß die Ruthenen russophil, die Polen aber russenfeindlich nicht nur sind, sondern auch aus geschichtlicher Notwendigkeit in ihrer Fortentwicklung bleiben werden. Man hat daher die Ruthenen den Polen preisgegeben, in dem Glauben, dadurch am besten das in Rede stehende Grenzgebiet des Staates geschützt zu haben.

Aus einer Überprüfung dieser Gesichtspunkte ergibt sich folgendes:

Die die Ruthenen betreffende Voraussetzung war in ihrem Wesen grundfalsch und beruhte nur auf

Unkenntnis der Geschichte, infolge dessen die polnische Verleumdungsaktion so leicht Glauben finden konnte. Die Geschichte weist im Gegenteil einen bisher unüberbrückbardastehenden Gegensatz zwischen der Ukraina und Rußland, woraus sich ergibt, daß eben eine Förderung der ukrainischen nationalen Entwicklung als wirksamstes Mittel gegen die russische Gefahr erscheint.

Dagegen hat die neuere Geschichte bezeugt, daß der Gegensatz zwischen Polen und Rußland sich doch überbrücken läßt. Den Beweis dafür lieferte der moderne polnische Russophilismus, der nicht nur in Russisch-Polen zum herrschenden politischen Gedanken wurde, sondern auch einen bedeutenden Teil der polnischen Gesellschaft in Galizien, insbesondere in dessem ukrainischen Ostteile, den die Polen vor dem Russophilismus der Ruthenen zu schützen hatten, für sich gewann.

Was schließlich die Rolle der Polen als Beschützer Galiziens vor dem Russophilismus der Ruthenen anbelangt, ist folgendes festzustellen: Die im polnischen Interesse liegende Unterdrückung der nationalen Entwicklung des ukrainischen Volkes war eben eine der Hauptursachen des Russophilismus unter demselben, da die Aussichtslosigkeit, sich gegen die Polen als besondere Nationalität zu behaupten, den besten Nährboden für den Russophilismus schuf. Das Fortbestehen des Russophilismus unter dem ukrainischen Volke lag im Interesse der polnischen Herrschaft in Galizien, da es den Polen ermöglichte, die Methode „divide et impera“ gegenüber dem ukrainischen Volke

anzuwenden und dadurch dessen politische Macht zu lähmen. Im Moment aber, wo der moderne polnische Russophilismus sich in der polnischen Gesellschaft Bahn zu brechen begann, wurde die Förderung des Russophilismus unter dem ukrainischen Volke in Galizien zum Gebot der allgemeiner polnischen Politik.

Für die Zukunft sind noch folgende Momente in Betracht zu ziehen:

für die innere Politik — daß ein weiteres Zusammenleben der Polen und Ukrainer in einem Kronlande nach dem Vernichtungszuge, die die polnischen Machthaber Galiziens zu Beginn des Krieges gegen das ukrainische Volk in Szene gesetzt hatten, durchaus ausgeschlossen ist und in einen gegenseitigen Vernichtungskampf ausarten würde;

für die äußere Politik — daß eine Neuetaблиerung der polnischen Herrschaft im ukrainischen Landesteile, nachdem das ukrainische Volk mit dem Kriege die Hoffnung verknüpft hatte, mit Hilfe Österreichs seinem nationalen Ideale näher zu kommen, und zwar, daß aus dem unter dessen Staatssouveränität stehenden ukrainischen Gebiet eine besondere ukrainische Provinz geschaffen wird, nicht nur objektiv für die ukrainische nationale Entwicklung, welche allein den Russophilismus organisch überwinden, wie auch unter dem ukrainischen Volke jenseits der Grenze österreichfreundliche Stimmungen hervorrufen kann, höchst nachteilig sein wird, sondern auch subjektiv eine einerseits für den Russophilismus unter dem ukrainischen Volke in Galizien, andererseits für eine anti-österreichische Propaganda unter dem ukrainischen

Volke in Rußland günstige Seelenverfassung erzeugen würde, eine Seelenverfassung, daß es nämlich nicht der Mühe wert sei, gegen Rußland zu kämpfen, um unter die polnische Herrschaft zu kommen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, bei einer Neuorganisation Galiziens die Einheit desselben abzuschaffen und durch dessen nationale Zweiteilung zwei besondere, nach geschichtlich-nationalen Gesichtspunkten geschaffene Kronländer neu zu organisieren.

Betrachten wir nun näher die die Schaffung der ukrainischen Provinz betreffenden Gesichtspunkte.

Die Schaffung einer solchen Provinz berücksichtigt die geschichtliche Tradition, indem dadurch der geschichtlichen Tatsache Rechnung getragen wird, daß das in Betracht kommende ukrainische Gebiet im Laufe der Geschichte immer als geschichtliche Individualität auftrat. Wie wir gesehen haben, war es zuerst ein Bestandteil des Kiewer Staates; sodann wurde es zum Zentrum des Staates Halytsch-Wolhynien; nachher bildete es, vom Polenreiche okkupiert, in welchem es bis zu dem Fall desselben sich als unterjochter Fremdkörper fühlte und auch als solcher galt, ein besonderes Regierungsgebiet desselben unter dem Namen „Ruthenische Wojewodschaft“; schließlich wurde es auf Grund der historischen Rechte der ungarischen Krone anläßlich der Teilung Polens von Österreich erworben, wo es zwar gemeinsam mit den ebenfalls anläßlich der Teilung Polens, jedoch auf Grund anderer Rechtstitel erworbenen polnischen Gebieten verwaltet wurde, diese Verwaltungseinheitlichkeit aber nur als provisorisch

galt und bei definitiver Organisation einer nach geschichtlich-nationalen wie auch administrativen Gesichtspunkten durchzuführenden Einteilung in besondere Provinzen Platz machen sollte, wofür die Teilungsprojekte 1847 — 1850 einen klaren Beweis liefern.

Die Schaffung einer ukrainischen Provinz in Österreich, die demnach kein Novum in der österreichischen Verfassungsgeschichte wäre, sondern Wiederkehr zu den Traditionen der 1848er Jahre bedeuten würde, entspricht auch den geschichtlichen Entwicklungstendenzen, die im Laufe des XIX. Jahrhunderts in Europa zur Befreiung unterdrückter Volksstämme und Bildung politisch selbstständiger nationaler Organismen — sei es in Form eines Nationalstaates, sei es in Form autonomer Provinzen in einem Nationalitätenstaate — führen.

Damit würde auch dem Streben des ukrainischen Volkes nach Befreiung von der Fremdherrschaft und nach nationaler Selbständigkeit, Rechnung getragen werden, was nicht nur sein Lebensbedürfnis ist, denn es liegt auch im Interesse des Staates, daß sich das ukrainische Volk als vollberechtigtes Mitglied der Habsburger Völkermonarchie fühle.

Gegen die ukrainische Forderung nach nationaler Zweiteilung Galiziens pflegen die Polen einzuwenden, daß dasselbe eine historisch-politische Einheit bildet, in welcher sich ihre politische Stellung auf ihre historischen Rechte stützt.

Wir glauben schon genügend dargetan zu haben, daß Galizien keineswegs eine historisch-politische

Einheit, sondern vielmehr ein erst in den 1860er Jahren ausschließlich im Interesse der Polen geschaffenes, dabei aber doch nicht ganz einheitliches, weil in zwei Oberlandesgerichtssprengel von Lemberg und Krakau, die im allgemeinen der nationalen Einteilung in Ost- und Westgalizien entsprechen, eingeteiltes Neugebilde darstellt, das eben allen geschichtlich-nationalen Gesichtspunkten Hohn spricht und dessen ein halbes Jahrhundert kaum überschreitende Geschichte seine Unhaltbarkeit am besten bewiesen hat.

Es sei hier nur noch zu bemerken, daß sogar die Verhältnisse in der polnischen Gesellschaft Galiziens die Unhaltbarkeit dieser Einheit beweisen. So z. B. gestalten sich die polnischen parteipolitischen Schattierungen in Ost- und Westgalizien nicht gleich: in Westgalizien finden vor allem ihren Anhang die Krakauer Konservativen, die Demokraten, die Volkspartei, die Sozialdemokratie, die Klerikalen, in Ostgalizien die Podolier und die Allpolen. Zu diversen politischen, kulturellen, wirtschaftlichen Aktionen werden für West- und Ostgalizien besondere Komitees gegründet. Ebenso im Obersten Nationalkomitee, welches von allen polnischen Parteien Galiziens für die Kriegszeit gegründet wurde, gab es anfangs eine west- und eine ostgalizische Sektion, welch' letztere freilich nicht mehr existiert, weil sie von russophilen Mitgliedern dekompletiert wurde. Auch hatte das Oberste Komitee beschlossen, eine west- und eine ostgalizische Legion zu bilden, die letztere mußte aber wegen russophiler Umtriebe der Allpolen und Podolier aufgelöst werden. Das alles beweist, daß

diese angeblich „historisch-politische Einheit“ Galiziens sogar von den Polen als lästig und hemmend empfunden wird.

Am wenigsten aber sollten sich dabei die Polen auf „historische Rechte“ berufen. Denn zwar hat der ukrainische Teil Galiziens durch vier Jahrhunderte dem Polenreiche als erobertes Gebiet angehört, — wenn aber Eroberung dem Eroberer Rechte gibt, die die Polen für sich beanspruchen, dann hat das polnische Volk kein Recht, sich über die Unterdrückung seitens der Teilungsmächte zu beklagen und nationale Freiheit zu fordern, weil es dieses Recht im Moment verwirkt hat, als das Polenreich aufgeteilt worden ist.

Sind also z. B. die Polen mit den „historischen Rechten“ Rußlands in Russisch-Polen einverstanden?

Dabei stützen sich diese „historischen Rechte“ der Polen in Ostgalizien nur auf eine gewesene Eroberung, welche durch die Tatsache der Teilung Polens aufgehoben und durch eine andere Eroberung ersetzt wurde.

Das Wichtigste aber ist, daß für moderne politische Entwicklung diese „historischen Rechte“, mit welchen die Polen ihre Herrschaft in Ostgalizien zu begründen trachten, schon längst ein überwundener Standpunkt geworden sind. Dieselbe hat mit sich gebracht, daß die aus mehreren Volksstämmen zusammengesetzte, auf Unterdrückung derselben durch ein „Herrenvolk“ basierte Staatsorganismen entweder zerfallen, um den modernen Nationalstaaten Platz zu machen, oder aber sich zu Nationalitätenstaaten, in welchen jedes Volk nationale Freiheit genießt, herausentwickeln.

Diese Entwicklung hat auch den Polen in Österreich nationale Freiheit gebracht, und nun hoffen sie dieselbe nach dem Kriege auch für die anderen Teile ihres Volkes zu erlangen.

Sollte nur das ukrainische Volk eine Ausnahme zu Gunsten der Polen bilden und ewig unter deren Herrschaft verbleiben? Die nationale Zweiteilung Galiziens würde daher nur polnische, der modernen Auffassung der nationalen Freiheit widersprechende Vorrechte aufheben. Dagegen würde dieselbe keineswegs den nationalen Rechten des polnischen Volkes Abbruch tun, welches sie in einer aus dem polnischen Gebiete Galiziens geschaffenen polnischen Provinz weiter genießen würde.

In den 1848er Jahren bekämpften die Polen die ukrainische Forderung der nationalen Zweiteilung Galiziens auch mit der Behauptung, das ukrainische Volk bilde keine besondere Nationalität und seine Sprache sei nur ein zur selbständigen Entwicklung unfähiger Volksdialekt der polnischen Schriftsprache. Die neuere Entwicklung des ukrainischen Volkes hat diese polnische Behauptung so gründlich Lügen gestraft, daß sie schon längst aufgehört haben sich derselben zu bedienen.

In den letzten Jahren pflegen die Polen gegen die ukrainische Forderung zur nationalen Zweiteilung Galiziens mit einem modernen, dem Gebiete der demokratischen Politik entnommenen Argumente ins Feld zu ziehen. Sie stellen nämlich in Abrede, als ob Ostgalizien ein rein ukrainisches Gebiet wäre, und behaupten, dasselbe sei ein national-gemischtes, polnisch-ukrainisches Gebiet. Aus diesem Grunde sei

die nationale Zerteilung Galiziens einerseits unmöglich, weil sich zwischen West- und Ostgalizien keine nationale Grenze ziehen lasse, andererseits aber zwecklos, weil das polnische Element in beiden Teilen vertreten wäre und daher der polnisch-ukrainische Streit fortbestehen würde.

Betrachten wir diese Behauptung im Lichte der statistischen Zahlen.

Ostgalizien (von Westgalizien nach der Grenze der Oberlandesgerichtssprengel von Lemberg und Krakau abgegrenzt) zählt rund $5\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner, deren nationale Zusammensetzung folgende ist: 62% Ukrainer, 25 % Polen, 12 % Juden, 1 % Deutsche*).

Vorausgeschickt, daß man in modernen politischen Verhältnissen, bei moderner sozialen Entwicklung, in einem national-gemischtem Staate von absolut rein nationalen Gebieten überhaupt schwerlich sprechen

*) Berechnet nach Konfession, denn ist es nur so möglich die nationale Zusammensetzung Galiziens wenigstens annähernd zu ermitteln, da infolge geschichtlicher Verhältnisse die Ukrainer in Galizien griechisch-katholisch, die Polen römisch-katholisch sind. Dagegen werden in der Rubrik „Umgangssprache“ große Massen der Ukrainer wie auch fast alle Juden als polnisch bezeichnet. Aber auch die nach Konfession berechneten Ziffern sind nicht ganz genau, weil die polnischen Entnationalisierungsmethoden darauf beruhen, daß man die Ukrainer zuerst zum Übertritt zur römisch-katholischen Konfession bewegt, und wenn sie schon auf kirchlichem Gebiete in den Bereich des polnischen Einflusses geraten sind, werden sie weiter polonisiert. So gilt in obigen Ziffern als polnisch auch derjenige Teil römisch-katholischer Glaubensgenossen ukrainischer Nationalität, der noch nicht polonisiert wurde. In Wirklichkeit dürfte die Zahl der Ukrainer in Ostgalizien bis 70 %, die Zahl der Polen dagegen nicht viel über 16 % betragen.

kann, — erweist sich die Zahl der ukrainischen Bevölkerung in Ostgalizien als groß genug, um eine Grundlage für die Schaffung einer ukrainischen Provinz zu bilden.

Insbesondere, wenn man in Betracht zieht, daß die ukrainische Bevölkerung in Ostgalizien ein stabiles, seit altersher hier ansäßiges, die Polen und Juden dagegen ein bewegliches Element bilden, welches erst im letzten Halbjahrhundert, dank der politischen Herrschaft der Polen, welche mit allen Mitteln die Polonisierung Ostgaliziens förderten, an Zahl und Bedeutung, besonders in den Städten gewann. Hat doch der Pole Daszynski die Rolle des polnischen Elementes in Ostgalizien dahin bezeichnet, daß die ganze polnische Kultur im Osten Galiziens vom ukrainischen Volke bezahlt wird. Sollte nun diese vom ukrainischen Volke bezahlte polnische Kultur in Ostgalizien für dasselbe ein Hindernis sein, sich von der polnischen Herrschaft zu emanzipieren?!

Die Unhaltbarkeit der polnischen Argumente tritt auch im Lichte der gegenwärtigen galizischen Verhältnisse klar zu Tage. Das Kronland Galizien, welches die Polen staatsrechtlich für eine polnische Provinz erachten, in der sie politisch zu herrschen haben, zählt rund 8 Millionen Einwohner, darunter 46% Polen, 42% Ukrainer, 11% Juden und 1% Deutsche. Es ist demnach nach polnischer Auffassung recht und billig, wenn 46% Polen, die also eine nationale Minderheit im Lande bilden, politisch die Mehrheit des Landes, darunter 42% Ukrainer, die daher an Zahl den Polen fast gleich sind, beherrschen, infolge dessen auch die 62% ige ukrainische Mehrheit in

Ostgalizien als politische Minderheit, die 25 %ige polnische Minderheit dagegen als politische Mehrheit gilt.

Es würde aber nach derselben polnischen Auffassung ein großes, himmelschreiendes Unrecht bedeuten, wenn durch nationale Zweiteilung Galiziens die 62 % Ukrainer in Ostgalizien, also die nationale Mehrheit im Lande, zu der ihnen gebührenden politischen Geltung gelangen, und die 25 % Polen sich mit den Rechten der nationalen Minderheit begnügen sollten.

Es ist daher auch dieses polnische Argument als unbegründet zu bezeichnen.

Andere Gesichtspunkte, die bei der Schaffung einer besonderen ukrainischen Provinz durch nationale Zweiteilung Galiziens in Betracht kommen, können hier nur kurz gestreift werden.

So sei, was die Landesverfassung anbelangt, bemerkt, dieselbe könne nach üblichem österreichischen Muster oktroyiert werden. Es sei nur besonders hervorzuheben, daß es dem Wunsche aller ukrainischen Parteien und des ganzen ukrainischen Volkes entspreche, die Landtagswahlordnung auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts zu konstruieren. Was den Schutz der polnischen Minorität anbetrifft, sind alle ukrainischen Parteien darin einig, daß dies durch spezielle Gesetze zu geschehen hat. In den österreichischen Landtagsverfassungen und Landtagsverfassungsprojekten wird man Muster genug dafür finden.

Daß die ukrainische Sprache „in Schule, Amt und öffentlichem Leben“ als Sprache einer überwiegenden Majorität des Landes zu ihren Rechten kommen soll, braucht nicht erst erörtert zu werden.

Was zuletzt territoriale Grenzen der zu schaffenden ukrainischen Provinz anbelangt, so ist bei der Abgrenzung zwischen West- und Ostgalizien die bereits erwähnte Grenze der Oberlandesgerichtssprengel von Lemberg und Krakau als Basis zu nehmen und nach gründlichen unparteiischen ethnographisch-stilistischen Erhebungen im Grenzgebiete die endgiltige Grenze zu ziehen.

Es wäre auch in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angezeigt wäre, der zu schaffenden ukrainischen Provinz in Österreich auch das ukrainische Gebiet der Bukowina einzuverleiben, was dem Streben des ukrainischen Volkes nach nationaler Vereinigung entspräche.

Demselben Streben ist entschieden im Falle etwaiger Abtrennung irgendwelchen ukrainischen Gebietsteiles von Rußland Rechnung zu tragen und es sind mit demselben die Grenzen der ukrainischen Provinz in Österreich zu erweitern.

Krolls Buchdruckerei, Berlin S 14, Sebastianstrasse 76.



1p.
Verlag Carl Kroll • Berlin S 14.

Dokumente des polnischen Russophilismus

Mit einer Einleitung:

**Die russische Propaganda und ihre
polnischen Gönner in Galizien**

Von Dr. jur. **Michael Lozynskyj**

Preis 1,50 Mark

Maske weg!

Ein Blick hinter die Kulissen der polnischen Politik

Von **Observator**

Preis 50 Pfennig

Der Weltkrieg und das ukrainische Problem

Ein Beitrag zur Aufklärung der
gegenwärtigen politischen Lage

Von **Verax**

Preis 50 Pfennig

Polnische Russophilen und Massenverhaftungen staatstreuer Ukrainer in Galizien

Von **Austriacus**

Preis 50 Pfennig

II
W 62.617

Verlag Carl Kroll • Berlin S14.

UKRAINA

UND DIE UKRAINER

Von
Dr. Stefan Rudnyckyj

Privatdozent der Geographie
an der Universität in Lemberg

Mit einer
ethnographischen Übersichtskarte der Ukraina

Zweite Auflage

Preis 1 Mark

Die ukrainische Staatsidee

und

der Krieg gegen Rußland

Von
Dmytro Donzow

Herausgegeben
von der Ukrainischen Zentralorganisation

Zweite Auflage

Preis 1 Mark

Die Schaffung einer

ukrainischen

Provinz

in Oesterreich

Von
Dr. jur. Michael Lozynskyj

Herausgegeben
vom
Allgemeinen
Ukrainischen
Nationalrat

Preis 75 Pfennig

BERLIN - JUNI 1915
Verlag Carl Kroll, S14, Sebastianstraße 76

116364